Unsere Heimat

Vergangenheit und Gegenwart

Das Gerichtswesen zu Abbach 1220–1803

HEIMAT- u. KULTURVEREIN
BAD ABBACH e. V.

Heft 25/2001

Unsere Heimat

Vergangenheit und Gegenwart

Das Gerichtswesen zu Abbach 1220–1803

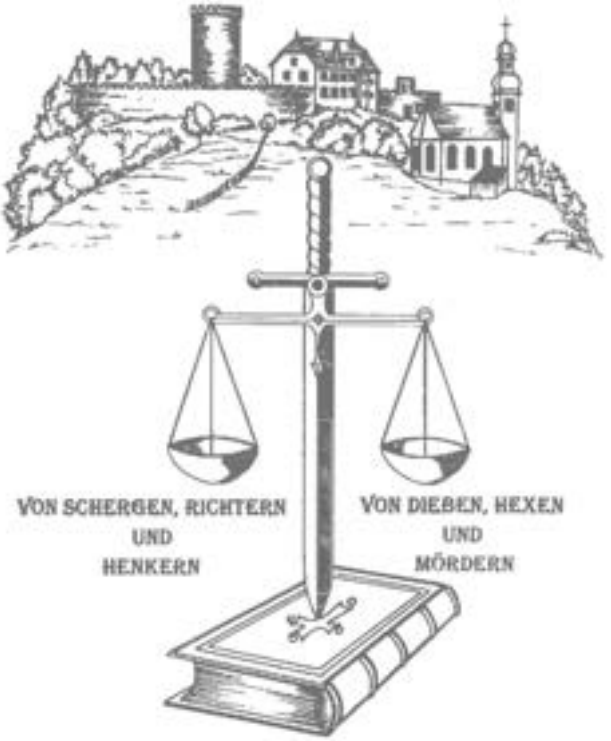

HEIMAT- u. KULTURVEREIN
BAD ABBACH e. V.

Heft 25/2001

Dank gesagt sei den Damen und Herren des Hauptstaatsarchives
in München und des Staatsarchives in Landshut für ihre Hilfe
und das Ausheben der Archivalien

* * *

Die Zeichnungen und die Gestaltung des Titelblattes
übernahm freundlicherweise
Herr Bruno Zachriat

* * *

Für die Durchsicht der Korrekturen und die Gestaltung des Layouts
sage ich herzlichen Dank
Herrn Werner Sturm

* * *

Verfasser
Johann Auer

* * *

Herausgeber
Heimat-und Kulturverein Bad Abbach e. V.
Bad Abbach 2001

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung
des Heimat- und Kulturvereins

Inhaltsverzeichnis:

Das Gerichts- und Verwaltungswesen nach 1803	Seite	7
Das Gerichtswesen und die Gerichtssprengel vor 1803		8
Zugehörigkeit der einzelnen Ortsteile		8
Das Gerichtswesen vom 13. – 19. Jahrhundert		8
Das Landgericht Abbach		9
Das Abbacher Marktrecht		9
Das Landgericht Kelheim		10
Das Kastenvogtgericht Kelheim		11
Die Hofmark Prüfening		12
Die Amtsrechnungen		13
Die Gerichtsorgane		14
Der Pfleger bzw. Landrichter		14
Der Gerichtsschreiber		15
Die Prokuratoren		15
Der Gerichtsbote		15
Der Amtmann		16
Der Scharfrichter		18
Die Gerichtsgebäude		19
Das Schloß		19
Die neue „churfürstliche Pflegamtswohnung"		20
Das Amtmannshaus		21
Bestrafungen und Bestrafungsarten		22
Landesordnungen und Bestrafungen allgemein		22
Geldstrafen		23
Gefängnisstrafen		24
Verstümmelungs- und Ehrenstrafen		27
Todesstrafen		28
Folterinstrumente		35
Die Niedergerichtsbarkeit		36
Der Prozeßablauf		36
Die Gerichtswändel		36
Die Hochgerichtsbarkeit		55
Die Viztumswändel		55
Der Prozeßablauf		56
Hexenprozesse		57
Andere Bestrafungen		58
„Vaganten" und „Petlleith"		59
Hinrichtungen		60
Literaturverzeichnis		64
Anmerkungen		65

Vorwort

„Abach" war rund 600 Jahre lang bis zum Jahr 1803 Sitz eines sogenannten Land- oder Pflegegerichts. Zwar gibt es über die Geschichte des Ortes und des Landgerichtes verschiedene Veröffentlichungen,[1] die Rechtspflege behandelten die Autoren aber immer nur am Rande. Mit diesem Heimatheft soll der Versuch gemacht werden, die Gerichtstätigkeit genauer darzustellen. Einbezogen in die Untersuchung sind auch jene Ortsteile der heutigen Marktgemeinde, die nicht zum ehemaligen Landgericht Abbach gehört haben, das sind Dünzling, Lengfeld, Oberndorf, Peising und Poikam.

Zwar gab es in der Zeitspanne, in der das Gericht Abbach existierte, Veränderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen, aber gemessen an den vielen Reformen seit 1803 waren die Verhältnisse vorher äußerst konstant und statisch. Damit der Leser die Entwicklung bis zum heutigen Zustand nachvollziehen kann, werden die wichtigsten Reformen nach 1803 dem eigentlichen Thema voraus gestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Justiz und Verwaltung erst seit 1862 behördlich getrennt und unabhängig voneinander sind.

Als hauptsächlichste Quelle für dieses Heft dienten die Rechnungen der Landgerichte Abbach[2] und Kelheim[3] sowie des Kastenvogtgerichts Kelheim,[4] die ab Ende des 16. Jahrhunderts bis 1803 fast lückenlos vorliegen. Wichtige Hinweise, was das Strafmaß, die Organisation und die allgemeine Gerichtstätigkeit anbelangt, gibt das Vormerkungsbuch des Kastenvogtgerichtes.[5] Eine große Anzahl von Akten beleuchtet das Verhältnis des Landgerichtes zum Markt Abbach. Die Oberndorf betreffenden Archivalien liegen im Hauptstaatsarchiv in München (HStAM), alle anderen im Staatsarchiv Landshut (StAL).

Das Gerichts- und Verwaltungswesen nach 1803

Die Großgemeinde Bad Abbach besteht inzwischen 23 Jahre. Dieser letzten großen Gebiets- und Verwaltungsreform gingen aber seit 1803 viele größere und kleinere voraus. Die wichtigsten seien kurz angeführt:[6]

1803 fand die Auflösung des Landgerichtes Abbach statt. Es wurde zum Landgericht Kelheim geschlagen. Mit der Neuorganisation der Landgerichte verschwanden auch die Amtmänner oder Schergen. Das Landgericht besorgte ebenso wie die Landgerichte vor 1803 nebeneinander Rechtspflege und Verwaltung.

1818 wurden die Gemeinden gebildet, so auch der Markt Abbach mit 130 Familien und die Gemeinde Schloßberg Abbach mit 27 Familien.

1838 gab es eine Neueinteilung des Landes. Das Landgericht Kelheim, das von 1808 bis 1837 zum Regenkreis gehört hatte, schlug man zum Kreis Niederbayern.

1848 kam das endgültige Ende von Grundherrschaft und gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

1862 erfolgte die Trennung von Justiz und Verwaltung. Aus dem Landgericht Kelheim wurde das Bezirksamt Kelheim, das Landgericht Abensberg kam zum Bezirksamt Kelheim. Die beiden Gerichte als Organe der Rechtspflege bestanden als Amtsgerichte selbständig weiter.

1869 In diesem Jahr trat eine neue Gemeindeordnung in Kraft. In kleineren Gemeinden hießen die Gemeindevorsteher nun Bürgermeister wie in den Märkten und Städten schon vorher. Der Markt Abbach mit 876 Einwohnern und die selbständige Gemeinde Schloßberg mit 169 Einwohnern gingen eine „Verwaltungsgemeinschaft", eine Bürgermeisterei ein, wie man die Konstruktion damals nannte.

1892 schlossen sich der Markt Abbach und die Gemeinde Schloßberg zur Einheitsgemeinde zusammen.

1938 Seit 1938 gibt es den Landkreis Kelheim und den Bezirk Niederbayern. Vorher hieß es Bezirksamt Kelheim bzw. Kreis Niederbayern.

1946 Vom 1. Januar 1946 bis zum 31. Dezember 1947 gehörten Peising und Oberndorf zum Markt Abbach, Saalhaupt zur Gemeinde Teugn.

1972 erhielt der Landkreis Kelheim im Zuge der Gebietsreform sein heutiges Gesicht. Bad Abbach, das sich für eine Eingliederung in den Landkreis Regensburg stark gemacht hatte, verblieb im Landkreis Kelheim.
Am 1. Januar 1972 erfolgte die freiwillige Eingemeindung von Poikam in den Markt Bad Abbach.

1978 Zum 1. Januar 1978 ließen sich die selbständigen Gemeinden Dünzling, Oberndorf, Peising und Saalhaupt freiwillig nach Bad Abbach eingliedern, Lengfeld kam zum 1. Mai 1978 nach Bad Abbach.

Das Gerichtswesen und die Gerichtssprengel vor 1803

Zugehörigkeit der einzelnen Ortsteile

Seit 1803 sind die heutigen Ortsteile von Bad Abbach Glieder des gleichen Verwaltungs- und Gerichtssprengels, nämlich des einstigen Landgerichtes, späteren Bezirksamtes und heutigen Landkreises bzw. Amtsgerichtes Kelheim. Vor 1803 lag eine ganz andere Situation vor. Der Markt Abbach, Schloßberg und Saalhaupt bildeten Bestandteile des Landgerichtes Abbach. Untergliederungen des Landgerichtes Kelheim waren: Die Schranne Teugn, wozu Lengfeld und Alkofen gehörten. Weiter die Schranne Saal mit Poikam als Bestandteil. Zum Kastenvogtgericht Kelheim gehörten die Schrannen Dünzling und Peising, außerdem Herrnwahlthann und Eilsbrunn. Die Hofmark Prüfening umfaßte neben Oberndorf die Orte Matting und Graßlfing.

Das Gerichtswesen vom 13. - 19. Jahrhundert

Die Landgerichte gehen zurück auf Herzog Ludwig den Kelheimer (1183-1231), der das Herzogtum Bayern in 36 Verwaltungs- und Gerichtsbezirke einteilte. Den Gerichten übergeordnet waren die Viztumämter, genannt nach dem Viztum oder Vicedomus, dem Stellvertreter des Herzogs. Ab 1506 hießen die Viztumämter Rentmeisterämter bzw. Rentämter, später Regierungen. Größere Landgerichte bestanden aus Sprengeln, aus Schergenämtern oder Schrannen, zu denen jeweils mehrere Orte gehörten. Die Schranne, abgeschlossen durch ein Geländer bzw. eine Schranke, war der Ort, wo der Richter und die Urteilsfinder saßen, also der Gerichtsplatz. In jeder Schranne oder jedem Amt tat ein Amtmann, ein Vollzugsorgan des Landrichters, seinen Dienst. Den Amtmann am Sitz des Landgerichtes nannte man Eisenamtmann.

Die Land- oder Pflegegerichte stellten allerdings keine geschlossenen Bezirke dar. Auf vielen Dörfern hatten Adelige oder geistliche Institutionen das Sagen. Diese wurden erst im Laufe der Zeit in fest abgegrenzte Bezirke, in sogenannte Hofmarken zurückgedrängt, wo sie die Niedergerichtsbarkeit inne hatten. Die Hofmarksgerichtsbarkeit umfaßte Sicherheit, Feuer, Maß und Gewicht, Gewerbe, Viktualien, Polizei und Gesinde. Die Hoch- oder Blutgerichtsbarkeit dagegen, welche die Bestrafung der drei todeswürdigen Verbrechen Mord, schweren Diebstahl neben Straßenraub und Notzucht beinhaltete, die auch Malefizverbrechen genannt wurden, oblag den Landgerichten.

Das Landgericht Abbach

Bereits im 12. Jahrhundert hielten die Abensberger Grafen Gerichtstage in Abbach ab. Anfang des 13. Jahrhunderts wurde Abbach Sitz und Zentralort eines sehr umfangreichen Gerichtsbezirkes. Im ersten Herzogsurbar aus dem Jahre 1231/34 sind unter „dem ampt ze Abach" 43 Ortschaft erwähnt, in welchen der Herzog Güter bzw. Vogtei- oder andere Rechte besaß.[7] Das zweite Urbar aus der Zeit nach 1301[8] zeigt uns ein gegenüber dem ersten Urbar vergrößertes „gerihtt ze Abach", das von Hienheim im Westen bis nach Mötzing im Osten reichte. Im Süden begrenzte das Gebiet die Ortschaft (Nieder/Ober)Lindhart, im Norden Deuerling. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts begann der Niedergang von Abbach. Im Laufe der Zeit verlor Abbach immer neue Gebiete an die Gerichte Kelheim, Rottenburg, Kirchberg und Haidau. Vor der Auflösung im Jahr 1803 umfaßte das Gericht Abbach nur noch die Orte Abbach, Schloßberg, Saalhaupt, Weillohe, Poign, Seedorf, Gschwend, Hochstetten, Weilhof, Voxbrunn, Weichs, Hänghof, Ober- und Untermassing.

Das Abbacher Marktrecht

Das Marktrecht von Abbach im Mittelalter ist uns im Freiheitslibell von 1335 überliefert.[9] Dieses Libell entspricht im rechtlichen Teil dem einer Hofmarksgerichtsbarkeit. Die Freiheit ging aber nicht so weit, daß der Markt Abbach einen Richter für niedergerichtliche Angelegenheiten und einen Amtmann stellen konnte. Die Abstrafungen fanden im „Ehafft Recht" (= Zusammenkunft aller Glieder, um gerichtliche, aber auch allgemein gemeindliche Angelegenheiten zu

verhandeln) statt, das dreimal in jedem Jahr - am Montag nach dem ersten Fastensonntag, am 24. Juni und am 29. September - vom Pfleger abgehalten werden mußte. Zu den Urteilsfindern oder Schöffen gehörten der Richter, 2 Prokuratoren, der Gerichtsschreiber, der Sechserrat von Abbach, die beiden „Gemain Redner", je zwei Dorfführer von Saalhaupt, Weillohe und Poign, die beiden Bauern von Weichs, der Bauer von Hochstetten sowie der Bauer vom Gschwendhof. Der Markt Abbach wirkte auch bei Malefizfällen mit. Wenn eine Person in einer solchen Sache gefangen gesetzt und gütlich verhört wurde, mußten zwei vom Sechserrat und der Kammerer ebenso dabei sein wie bei einer „strengen Frag" (= Tortur = Folterung). Beim „heimlich Recht" (= heimliches Malefizrecht), das im Rathaus stattfinden mußte und bei dem das Urteil geschöpft wurde, legten die zwei Männer vom Rat über des Malifikanten „bekhantnus" (Geständnis) Zeugnis ab, während der Kammerer als Urteilssprecher mitwirkte. Das „Streng Recht (= öffentliches Malefizrecht = Akt der Exekution) mußte mit 17 oder 19 anderen „erbarn Männern aines gueten wandls und leimbtes" (Leumunds) besetzt sein.
In Ganderhofers Chronik und im Heimatbuch von Angrüner steht, daß die Freiheiten in den Jahren 1446, 1509, 1551, 1569, 1625 und 1629 von verschiedenen bayerischen Herrschern bestätigt wurden. Das stimmt jedoch nicht. Diese Freiheiten schränkte jeder Vertrag mehr ein, wobei zum Schluß nicht mehr viel übrig blieb. Der Markt versuchte über Jahrhunderte hinweg, dies zu verhindern, was aber nicht gelang. Im Staatsarchiv in Landshut liegen insgesamt 18 Akten aus den Jahren 1563 - 1798 betreffs des Streits Markt gegen das Pfleggericht (vielmehr gegen den bayerischen Staat) wegen der Marktfreiheiten. Ab 1609 durften die Abbacher in Selbstverwaltung nur noch die Maße und Gewichte kontrollieren, die Kamine auf Feuersicherheit überprüfen und zwei zum Markt gehörige Mühlen inspizieren. Die Mitwirkung bei Hochgerichtsfällen beschränkte sich darauf, daß Marktbürger nach ihrer Festsetzung offiziell vom Markt an das Gericht übergeben wurden.

Das Landgericht Kelheim

Mit dem Niedergang von Abbach begann der Aufstieg von Kelheim. 1303 ist erstmals ein Richter, nämlich „Albertus, iudex in Chelhaim" genannt, bei dem allerdings nicht sicher ist, ob es sich um einen Stadt- oder einen Landrichter handelt.[10] Im Jahr 1538 bestand das Pfleggericht Kelheim aus 11 Schrannen, nämlich der Schranne Kelheim, der Schranne Feckenbach (Saal), der sog. Abbacher

Schranne mit Poikam (Poikam kam später zur Saaler Schranne) und Irating, der Sinzinger Schranne, der Reissinger Schranne, der (Groß)Musser Schranne, der Pullacher Pfarr, der Deuerlinger Schranne, der Hienheimer Schranne, der Schierlinger Schranne und der Teugner Schranne mit den Orten Teugn, Lengfeld, Alkofen, Saladorf, Hausen, Ober- und Mitterschneidhart.[11] Dem Teugner Amtmann standen Fuß- und Handschellen, eine Geige sowie zwei Szepter zur Haltung der Ehafften zur Verfügung.

Das Kastenvogtgericht Kelheim

Das Kloster St. Emmeram in Regensburg wurde schon im frühen Mittelalter Grundherr über die Dörfer Dünzling und Peising. Diese beiden Siedlungen, sicher Dünzling, höchstwahrscheinlich auch Peising, waren seit der Landnahmezeit Thingorte. In Dünzling befand sich der Gerichtsplatz auf dem weitläufigen Dorfplatz, in dessen Mitte im Mittelalter eine Lindenbaumgruppe stand. Geistliche Institutionen konnten sich in weltlichen Dingen nach außen hin jedoch nicht selbst vertreten, vor allem nicht vor Gericht. Diese Aufgabe übernahm ein Vogt (lat. Advocatus). Schon vor 1298 besaßen die Abensberger Grafen Vogteirechte in Dünzling, bald nach 1300 hatten sie das alleinige Vogtrecht.

Außer Dünzling fiel den Abensbergern auch die Vogtei über die St. Emmeramer Besitzungen bzw. Schrannen Peising, (Herrnwahl)Thann und Eilsbrunn zu, und damit zusammenhängend auch die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit. Nach dem Tod des letzten Abensberger Grafen Niclas im Jahr 1485 kam die Vogtei über den ganzen Gerichtssprengel an den bayerischen Herzog. Die Vogtei wurde nun nicht einfach in das Pflegegericht Kelheim eingegliedert, sondern in das dortige Kastenamt inkorporiert. Es entstand das Kastenvogtgericht Kelheim. Laut einem Vertrag aus dem Jahr 1525 stellte der Herzog einen Vogtrichter, der Abt einen Amtmann. Der Vertragsinhalt entsprach praktisch einem Hofmarksrecht, das nur der Vogtrichter, den das Kloster nicht beseitigen konnte, durchbrach. Der jeweilige Amtmann wohnte bis zur Auflösung des Vogtgerichtes im Jahr 1803 fast ständig in Dünzling. Nur von 1637 bis 1664 ist er in Peising nachzuweisen. Der Vogtrichter urteilte jedoch nur niedergerichtliche Fälle, die hochgerichtlichen lagen in den Händen des Landgerichts Kelheim.[12]

In allen vier Schrannen des Kastenvogtgerichts fanden pro Jahr 2 Gerichtssitzungen, die sogenannten Mai- und Herbstrechte (ab 1690 heißen sie in den Ge-

richtsrechnungen Ebehaften) statt, wobei der Vogtrichter, der Gerichtsschreiber, Diener derselben und der Amtmann anwesend waren. Die Termine wechselten. 1700 z. B. fanden sie am 24., 25. und 26. Mai sowie am 8., 9. und 10. November statt, im Jahr 1710 am 5., 6. und 7 Juni sowie am 9., 10. und 11. Dezember.

Die Hofmark Prüfening

Im Jahr 1109 gründete Bischof Otto von Bamberg das Benediktinerkloster Prüfening und schenkte diesem 1119 anläßlich der Einweihung der Klosterkirche seine Besitzungen in Abbach, Oberndorf und Lengfeld.[13] Nach der Okkupation des Burgberges von Abbach und anderer Besitzungen entschädigte Ludwig der Kelheimer im Jahr 1224 das Kloster Prüfening u. a. mit der Vergabe des Gerichts in Prüfening.[14] Am 21. Mai 1344 verlieh Kaiser Ludwig der Bayer dem Kloster das Recht, „daß dasselbe oder dessen Richter für alle des Klosters Leute zu Oberndorf, Matting und Graßlfing, gelegen in der Hofmark, alle Sachen richten darf, ausgenommen Todschlag, Notzucht und Diebstahl, und vor allem den Diebstahl, bei dem das Leben verwirkt ist."[15] Damit erlangte die Hofmark Prüfening die völlige Niedergerichtsbarkeit. Spätestens seit diesem Datum besorgten ein Richter und ein Amtmann die gerichtlichen Belange.

Die Amtsrechnungen

In den Amtsrechnungen sind alle die gerichtlichen Belange betreffenden Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet. Da das Abbacher Landgericht nicht groß war, beinhaltet die jeweilige Amtsrechnung auch die Kastenrechnung und die Getreiderechnung, manchmal auch die Mautrechnung und die Forstrechnung. Die erste erhaltene Amtsrechnung datiert aus dem Jahr 1583. Sie trägt auf dem Einband folgende Überschrift:

1583
Abach
Hat der Edl
und vesst Bernnhardt Stinglhaimer zu Thürn-
thening und Sigmerßausen fürstlicher Pfleger
zu Abach von Pfleg und Castenambt seiner Verwallttung
Rechnung gethan wie volgt

An Geldeinnahmen für Strafen verzeichnet die Rechnung 14 Pfund 6 Schilling Münchner Pfennige, das sind ungefähr 14 Gulden. Nach dem Machtantritt von Herzog Maximilian I. und seinem rigorosen Vorgehen gegen alle Arten von Gesetzesübertretungen gingen die Einnahmen rasch in die Höhe. Sie betrugen 1619 schon 70 Gulden 34 Kreuzer und 2 Heller und erreichten 1629 knapp 119 Gulden. 1634, ein Jahr nach dem Überschwappen des 30jährigen Krieges in unser Gebiet, gab es wie 1635 auch überhaupt keine Einnahmen. Aber bereits 1640 betrugen sie wieder über 44½ Gulden. Infolge der Verheerungen der letzten beiden Kriegsjahre mit einem erneuten Aderlaß der Bevölkerung sanken die Geldstrafen stark und erreichten erst 1700 wieder die Höhe von 1640. Sie stiegen dann kontinuierlich bis auf über 94 Gulden im Jahr 1740 an. Während der Spanische Erbfolgekrieg keine Delle in den Einnahmen verursachte, führten die Verwüstungen des Österreichischen Erbfolgekrieges erneut zu einem drastischen Rückgang der Strafen und somit der Einnahmen. Erst in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts wurde wieder die Höhe von vor dem 30jährigen Krieg erreicht.

Belastungen für die Gerichtskasse ergaben sich aus den Besoldungen für das Gerichtspersonal, den Bau- und Unterhaltskosten für die Gerichtsgebäude (vornehmlich das Haus des Amtmannes), den Aufwendungen für die „Maleficanten" (Hochgerichtsfälle mit und ohne Hinrichtungen) und den „gemainen Ausgaben".

Diese umfaßten Schreibmateralien ebenso wie Auslagen zur Erhaltung des Hochgerichtes, des Prangers und der Schandsäule. Ein Rechnungsbeleg in einer Summe von 4 Schilling Pfennig ist jedes Jahr vorgetragen. Dieses Geld erhielten der Amtmann und ein eigens angestellter Wächter dafür, daß sie am Kirchweihtag sowie an den zwei Jahrmärkten für Ruhe und Ordnung sorgten und insbesondere die Wirtshäuser visitierten.

Die Gerichtsorgane

Der Pfleger bzw. Landrichter

Als Behördenleiter eines Land- oder Pflegegerichts fungierte der Pfleger, ein Beamter, der jederzeit entfernt werden konnte. Der Pfleger hatte alle öffentlichen Funktionen im Sprengel inne. In großen Gerichtsbezirken kam zum Pfleger, der dann allein für die Verwaltung zuständig war, der Landrichter hinzu, der die Rechtspflege führte. Bis zum Jahr 1502 ist beim Gericht Abbach außer dem Pfleger auch ein Landrichter nachweisbar, spätestens mit der Bestallung Bernhard Stingelheimers zum Pfleger im Jahr 1557 führt dieser auch das Amt des Richters aus.[16] Während im 13. Jahrhundert der Landrichter vielleicht noch selbständig Todesurteile gefällt hat, blieb spätestens ab dem 14. Jahrhundert das Urteil über Leben und Tod dem Viztum, ab dem 16. Jahrhundert der Regierung in Straubing vorbehalten. Ab Ende des 16. Jahrhunderts konnte sich der Landrichter bei Malefizfällen von einem für den Bereich des gesamten Rentamts Straubing zuständigen Bannrichter vertreten lassen. Eigenverantwortlich strafte der Landrichter nur die niedergerichtlichen Händel, über die er Rechenschaft ablegen mußte. Die Abbacher Pfleger bzw. Landrichter waren seit Anfang des 17. Jahrhunderts meist nur noch nominell Behördenleiter. Sie ließen sich von einem mehr oder minder gut bezahlten Pflegsverwalter bzw. Pflegskommissar vertreten.

Bis 1736 wohnten diese im Schloß, danach „auf Zins", d. h. in Miete im Markt, weil das Schloß teilweise unbewohnbar geworden war.[17] Mit dem Bau eines neuen Pflegamtshauses (dem ehemaligen Benefiziatenhaus) im Jahr 1760 hatten sie wieder ein ihrem Amte entsprechendes Domizil.[18]

Der Gerichtsschreiber

Engster Mitarbeiter des Pflegers und zugleich Vertreter im Amt war der Gerichtsschreiber. Beide Beamte mußten seit Beginn der Neuzeit Volljuristen sein. Der Zuständigkeitsbereich des Schreibers erstreckte sich auf den gesamten amtlichen Briefwechsel, auf alle beim Gericht geführten Bücher und Schriftstücke. Er protokollierte insbesondere auch die Urgicht (Geständnis) sowie das geheime Malefizrecht. Beim öffentlichen Malefizrecht verlas der Schreiber die Übeltaten des Gefangenen und das Urteil.

Die Prokuratoren (= Vorsprecher = Advokat = Anwalt)

Das Abbacher Landgericht hatte wie jedes andere auch zwei vom Gericht verpflichtete (gedungene) Prokuratoren. Als Jahressold erhielten sie das „Dinggeld". Jede Partei, die sich einen Vorsprecher nahm, mußte denselben auch für die ihr geleisteten Dienste entlohnen. Wer sich eines „gedingten" Vorsprechers bediente, hatte aber den Vorteil, die Kosten für die Anreise, die Übernachtung und das Essen nicht vergüten zu müssen, weil die bei den Gerichten verpflichteten Vorsprecher von Staats wegen verköstigt zu werden pflegten. Aus freien Stücken sich einen Anwalt zu nehmen oder sich durch einen solchen vertreten zu lassen, war nur in zivilrechtlichen Sachen erlaubt. Bei strafrechtlichen Delikten wurden die Prokuratoren vom Gericht selbst bestellt und von Staats wegen bezahlt wie der Richter und der Gerichtsschreiber auch.

Der Gerichtsbote

Des Gerichtsboten Aufgabe bestand vornehmlich darin, gegen Bezahlung amtliche Schreiben und Anfragen zur Regierung nach Straubing zu tragen oder von dort zu holen. Neben Botengängen, welche das Gerichtswesen verursachte, erforderte auch die Verwaltung des Landgerichts Abbach eine bisweilen große Anzahl von Gängen nach Straubing und an verschiedene andere Orte. Besonders in Kriegszeiten nahm die Zahl der Botengänge drastisch zu. Bei offiziellen Anlässen trug der Gerichtsbote ein Messingschild mit eingegossenem Wappen des bayerischen Herrschers, Zeichen seines Amtes, um den Hals.

Der Amtmann (= Fronbote = Scherge = Gerichtsdiener)

Der Amtmann war, da in einem Landgericht das Gerichtswesen und die Verwaltung nicht getrennt waren, Gerichts- und Verwaltungsbeamter. Er hatte zusammen mit mehreren Knechten eine umfangreiche Palette von Aufgaben wahrzunehmen. Mit heutigen Begriffen umschrieben agierte er als Gewerbeaufsichtsbeamter, Sittenpolizist, Zollbeamter, Eichmeister, Finanzbeamter, Steuerfahnder, Gerichtsvollzieher, Polizist, Kriminalinspektor, Gefängniswärter, Haftanstaltsbetreiber, Urteilsvollstrecker und dgl. mehr. Man kann sich leicht vorstellen, daß sich ein Mann mit solchen Machtbefugnissen unter seinen Zeitgenossen nicht allzu großer Beliebtheit erfreute. Immer wieder wurden Leute wegen Amtmannsbeleidigung abgestraft. Das für einen Amtmann übelste Schimpfwort „Scherge" oder „Schürge" durften der Amtmann oder seine Knechte auf keinen Fall hören. So erhielt der Abbacher Bürger und Schneider Veith Paur 1708 eine Strafe von 34 kr 2 hl, weil er im Beisein von vielen Leuten öffentlich „vermelt" hatte, „man muß die Schergen nur des öfteren rechtschaffen schlagen, sonst werden sie gar übermütig".

Nicht nur tiefer Haß schlug den Amtmännern (Amtleuten) entgegen, auch der Beruf als solcher war so verachtet, daß man ihn ähnlich dem des Schinders als unehrlich ansah. Das geht u. a. hervor aus einem Fall vom Jahr 1691. Damals beleidigte ein Schuhmachersgehilfe aus Peising den Dünzlinger Amtmann Wenzl Ditlmayr mit den Worten, man werde auch Schinder zum Handwerk zählen, „wann des Ambtmanns Sohn hierzue genommen werde". Weil die Amtleute alle verachtet und verhaßt waren, mußten sie sich ihre Frauen in anderen Amtmannsfamilien suchen. Natürlich standen sie nicht außerhalb des Gesetzes. 1622 kam der Gerichtsamtmann Georg Ditlmayr 1 Tag und 1 Nacht in die Keuche wegen Spielens beim Daiminger Bierbräu, wobei er die Würfel „selbst aufgelegt" hatte. 1703 mußte der Amtmann Georg Thier die hohe Strafe von 3 fl 25 kr 5 hl zahlen. Er hatte zusammen mit Georg Treml, einem ledigen Tagwerkersohn, den Georg Stöttner, Amann von Peising, als dieser vom Markt „nächtlicherweil" nach Hause ging, „ohne Ursach hinterrücks mit dem Stecken nieder- und sein Gesicht ganz blau und blutig geschlagen". Der Abbacher Amtmann Benceßlaus Thier, ein Sohn von obigem Georg, erhielt 1714, weil er „Maria Mittermayr, Dienstmensch bei Johann Graf, Pierbräu, etliche mahl beschlafen und selbige eines Kinds geschwängert" hatte, eine Strafe von 2 fl 17 kr 1 hl. Außerdem lag er 14 Tage in Schellen.

Für eine Reihe von Gerichtstätigkeiten bekam der jeweilige Amtmann eine genau festgelegte Entlohnung:

1. Wenn der Amtmann einen Malefikanten ins Gefängnis setzt	34 kr
2. für eine Auslieferung oder Übernahme an der Grenze	1 fl 8 kr 4 hl
3. wenn von anderen Amtmännern Malefikanten in das Haus gebracht werden, erhält er nichts	
4. Wenn mehrere Amtleute zur Einkerkerung 1 Malefizperson nötig sind, so erhält der, in dessen Amt die Ergreifung geschieht	34 kr 2 hl
die anderen erhalten nur die Zehrung (Verpflegung)	
5. In solchen und anderen Amtshandlungen jeder berittene Amtmann wie auch der berittene Knecht für 1 Tag und 1 Nacht	1 fl
6. wenn die Amtleute abends wieder nach Haus kommen	30 kr
für einen Knecht, wenn er wieder nach Haus kommt	20 kr
7. wenn ein berittener Amtmann über Nacht fort ist	40 kr
wenn ein berittener Amtmann nur den Tag fort ist	20 kr
8. für die Weiterführung 1 gartenden (umherziehenden) Person	8 kr 4 hl
9. zur Atzung (Essen und Trinken) für eine Person	8 kr 4 hl
für eine geringe Atzung	4 kr 2 hl
für Kinder unter 12 Jahren	6 kr
über 12 Jahre	8 kr 4 hl
10. Bankgeld (Pauschale pro Tag für einen Gefangenen)	
von Georg bis Michaeli	2 kr
von Michaeli bis Georgi	3 kr
11. Eisengeld für das Auf- und Zusperren bei Malefizpersonen	14 kr
12. von vagierenden und außer aller Verdacht auf dem Petl betretenen Personen (welche einzuschließen die Notwendigkeit nicht erfordert, als da sind die unerwachsenen Kinder, schwache Weibsbilder, Krüppel oder sonst Elende und bekannte arme Leut) ist kein Eisengeld anzunehmen.	
13. Gefangene zum Examen (Verhör) zu führen	8 kr 4 hl
14. für die Tortur (Amtmänner waren auch noch zu der Zeit, als ein Scharfrichter für die Folterung zuständig war, bei dieser dabei)	34 kr 2 hl
15. für die Corda zu schlagen (fesseln)	8 kr 4 hl
16. für das Binden oder Hacken einschlagen zum Examen, wenn die wirkliche Tortur nicht erfolgt	34 kr 2 hl
17. Einen Gefangenen für das Malefizrecht oder den Pranger zu führen	34 kr 2 hl

18. Die Person auf die Schrägen zu stellen und sein Unrechttun verlesen	34 kr 2 hl
19. Jemand in Geige, Springer oder Schellen zu legen, item Anhängung eines schwarzen Täfelchens, Steins oder anderes	17 kr 1 hl
Jemand auf den Platz oder in die Schandsäule zu stellen	17 kr 1 hl
20. in die Preche zu schließen, Ruten und Kerzen in die Hand zu geben, auch den Arm zu entblößen, welche Unkosten die Deliquenten selbst schuldig; bei Armut	34 kr 2 hl
21. Einen Stattschilling (eine Stockstrafe von 18 Schlägen) zu geben	17 kr 1 hl
22. Für die Carbätschierung (Auspeitschung) einer Person	34 kr 2 hl
23. für die Leiter zum Pranger zu bringen	34 kr 2 hl
24. für das Malefizrecht oder an den Pranger zu liefern	34 kr 2 hl
25. Wenn bis zur Exquirierung des Urteils außer dem Eisenamtmann wegen des zulaufenden Volkes und des Gedränges noch andere Amtleute gebraucht werden, dem Eisenamtman	34 kr 2 hl
den anderen Amtleuten, welche ad locum executionis (zum Ort der Hinrichtung) reisen müssen, neben der Zehrung	17 kr 1 hl
26. die Malefizschranne aufzurichten	34 kr 2 hl
27. für den Stab, den der Bannrichter am Tag der Exekution bricht	8 kr 4 hl
oder auch das Geleit oder Fridpott bei der Richtstatt auszurufen	8 kr 4 hl
dem Procurator für die Schreibung einer Urfehde	17 kr 1 hl

Der Scharfrichter:

Der Scharfrichter, auch Züchtiger oder Henker genannt, galt als ehrloser Mann. Das Gewerbe vererbte sich oft vom Vater auf den Sohn, der seinerseits eine Tochter eines anderen Henkers oder eines Schinders heiratete. Zu Folterungen und Hinrichtungen kam der Scharfrichter am Tag vor der „peinlichen Examination" (= Tortur = Folterung) bzw. der Exekution mit seinem Knecht von Straubing. Beide reisten am Tag nach der Urteilsvollstreckung wieder ab. Der Scharfrichter erhielt für die verschiedenen Tötungsarten und Torturen folgende Vergütung:

1. für eine Person, die zum Schwert verurteilt wurde	2 fl
für das Hinaufführen (zur Hinrichtungsstätte)	1 fl 8 kr 4 hl
für den Strick (zum Fesseln) und die Handschuhe	34 kr
2. für eine Person, die zum Strang verurteilt wurde	2 fl
für das Hinaufführen	1 fl 8 kr 4 hl
für den Strick und die Handschuhe	34 kr
für die Kette	1 fl

3. für eine Person, die mit dem Rad hingerichtet wurde	3 fl
für das Hinaufführen	1 fl 8 kr 4 hl
für den Strick und die Handschuhe	34 kr
auf das Rad legen	1 fl 8 kr 4 hl
4. für eine Feuerhinrichtung ohne Stroh, Holz und anderes	4 fl
für das Hinaufführen	1 fl 8 kr 4 hl
für den Strick und die Handschuhe	34 kr
5. für eine Person mit der Zange zu greifen, für jeden Griff	1 fl 8 kr 4 hl
für die Zange	1 fl 8 kr 4 hl
für den Kessel und Blasbalg ohne Kohlen und Glut	4 fl 8 kr 4 hl
6. 1 Person die Zunge abschneiden und auf den Pranger stellen	2 fl
7. 1 Person die Ohren abschneiden o. durch die Backe zu brennen	2 fl 34 kr
8. was ertränken, vierteilen, spießen und „schlaipfen" anbelangt, ist bezahlt worden was begehrt wurde, dabei soll es bleiben	
9. eine Person mit dem Seil zu strangulieren	2 fl
für das Hinaufführen	1 fl 8 kr 4 hl
für den Strick und die Handschuhe	34 kr
10. eine Person mit Ruten auszuhauen	1 fl 8 kr 4 hl
11. einer Person die Hand abzuhacken	1 fl 8 kr 4 hl
12. bei Selbstmord, für das Verbrennen u. Vergraben, nach 16. Juli 1698 gnädigsten Befehls	8 fl
13. des Scharfrichters Knecht für 1 Tag	30 kr
14. einer Person die Finger abzustutzen	1 fl 34 kr

Die Gerichtsgebäude

Das Schloß

Im Schloß wohnten bis 1736 die Pfleger bzw. Pflegsverweser. Das Gebäude hatte laut einer Beschreibung von 1722 eine Länge von 124 Schuh (= 24,4 cm) und eine Breite von 60 Schuh, das entspricht einer Länge von ca. 30,25 m und einer Breite von ca. 14,60 m.[19] Vier Zimmer dienten dem Gericht als Amtsräume: das „untere Zimmer", der „obere Saal", die „Verhörstube" und die „Gerichtsschreiberei". In der Rechnung von 1703 werden sie folgendermaßen beschrieben:

Im untern Zimmer:

1 alter starker Tisch mit verborgenen Behältnissen auf die gar alte Manier

1 Cassa-Trüchel zu denen Amts Geföllen von Aichenholz mit Eysernen Penntern und zwayen March Schlössern verwahrt

1 Cassa-Trüchel zu denen Amtsgeföhlen von Aichenholz mit Eysernen Bändern und zwei Marchschlösser, so anno 1697 ganz neu gemacht worden

oben aufn Saal:

1 alter kleiner Registraturkasten von 1580 her
1 großer Registraturkasten obenher mit 2 Läden und untenher 12 Schubläden, auch 1 Schloß und 6 Bändern verwahrt
1 großer, doppelter Registraturkasten obenher mit 3 Rechnungsstellen und 20 Schubladen, auch 4 Türen und 2 Schlösser

In der Verhörstuben:

2 kleine feichten Tisch für die Prokuratoren und Einnehmung der Abschiedtgelder (Gebühr, welche dem Richter und dem Gerichtsschreiber für die endgültige Verabschiedung einer Gerichtssache zu entrichten war)

In der Gerichtsschreiberei:

1 aichen, offenes Stöllen (Gestell, Stellage) zu denen Amtssachen
1 vergättertes Registraturkästl mit 18 Schubläden, so anno 1698 erkauft

Bis 1637 diente im Keller des Schlosses ein Zimmer als Gefängnis, dann befand sich das Arrestzimmer im Amthaus. Nach 1736 dürften alle Akten, die gesamte Registratur sowie das Archiv in die Mietwohnung geschafft worden sein. Das Zimmer für die Verhöre und jenes für die Gerichtsschreiberei nutzte man jedoch weiter bis zum Jahr 1760. Im Jahr 1755 wurde für die Gerichtsschreiberei sogar noch „1 neuer aichener Kasten mit Schubläden und 2 Schlössern und Schlisseln und Bändern beschlagen" gekauft.

Bis zum Jahr 1760 ließen die Verantwortlichen immer wieder die notwendigsten Baureparatauren am Schloß durchführen. 1722 z. B. deckten 4 Maurer in 189 Tagen das gesamte, sehr löchrige Dach neu. Im Hof befand sich der voll funktionsfähige, 30 Klafter (das wären 52,5 m) tiefe Brunnen. Zusätzlich standen während des gesamten Jahres mehrere volle Wasserfässer und „Prennten" neben dem Brunnen, um einen Vorrat für den Fall eines Brandes zu haben. Ab 1760 gab es keine Reparaturmaßnahmen mehr. Das Schloß verfiel in den folgenden Jahrzehnten.

Die neue „churfürstliche Pflegamtswohnung"

1760 kam es zum Bau einer neuen „churfürstlichen Pflegamtswohnung (= Marchner- bzw. Benefiziatenhaus) mit hierher gerichten Ambtsgetraidcasten" zum Kostenvoranschlag von 1698 fl 40 kr. Tatsächlich kostete das Gebäude 1983 fl 21 kr. Weitere, nicht geplante Ausgabenposten erhöhten die Bausumme

schließlich auf 2026 fl 40 kr. Zwei Tage dauerte es, „von der Zinswohnung" die „Registratur mit Registraturkästen, Stöllen (Stellagen) und anderes in das neue Pfleghaus über den Berg hinauf" zu bringen, wobei man die Akten und Rechnungen in Körben hochtrug.[20]

Das Amtmannshaus

Im Salbuch von 1586 wird das hölzerne Amthaus am Berg als baufällig beschrieben.[21] In der Rechnung von 1635 ist vermerkt, daß das Amthaus durch den Feind abgebrannt worden ist. Am 2. Juni 1637 verkauften Sebastian und Elisabeth Ditlmeier ihre Behausung am Schloßberg mit allem rechtlichen „Ein- und Zubehör" zu einem Amthaus für 18 fl. Für die weitere Ausbesserung wurden noch einmal 13 fl 33 kr ausgegeben. In der Folgezeit diente ein Zimmer als Gefängnis, ein anderes zur Examierung (gütliches oder strenges Verhör). Allerdings waren bis 1647 „kein Aufzug, Handschrauff und Daumbschrauff" vorhanden. Diese Foltergeräte schaffte im nämlichen Jahr der Regensburger Scharfrichter Philipp Tribler um den Betrag von 15 Gulden herbei. Für das Installieren des Aufzuges verlangte er extra 1½ Gulden. Ein Inventar vom Jahr 1703 zählt folgende Gerichtsutensilien im „Ambthaus und Fronvest" auf:

1 ganz eiserner Aufzug zur Tortur samt den dazu gehörigen starken Scharnieren und Bändern
1 Haspel zum Aufziehen
1 Peinschrauf von Holz und Eisenwerk
1 eiserner Daumenstock
4 große Fußschellen
2 mittlere Fußschellen
2 kleine Fußschellen
1 große und
1 kleine Handschelle
2 alte Schlösser mit Eisenband
1 Stock von Eichenholz zu Hand und Füßen
4 Gewichtssteine zur Tortur zu 25, 50, 75 und 100 Pfund
1 Geige mit zwei Bändern, damit man sie an die andere anhängen möge
1 ganz neue, doppelte Geige aus diesem Jahr 1703
1 Schild von Messing, darauf das kurf. Wappen gegossen, so der Gerichtsbote bei Händen

1715 wird das Amtshaus als so sehr baufällig beschrieben, daß zwei neue Handschellen angeschafft werden mußten, damit die Eingekerkerten nicht ausbrechen konnten.

1717 war das Amtshaus derart ruinös, daß die Malefikanten ausbrechen konnten. Es wurde ein neues Amtshaus im „Überschlag" (Kostenvoranschlag) von 454 fl 5 kr erbaut.

1720 kostete ein neuer Stock aus Eichenholz „zu Hand und Füßen" 10 fl.

1721 gab es neue Fußschellen sowie einen neuen Precher.

1730 erweiterte sich das Inventar um zwei neue, mit Eisen beschlagene Geigen.

1740 kam es zu Kauf von 5 „Nachtgeschirren" (Nachttöpfen), 5 Strohsäcken und 4 neuen Fußschellen.

1745 wurde ein neuer doppelter Stock (für Hände und Füße) angeschafft, weil der 1720 neu gemachte völlig unbrauchbar geworden war.

1746 erweiterte sich das Inventar um 4 starke Fußschellen und 2 Handschellen.

1752 Im selben Jahr wird das Amtshaus so beschrieben: "In dieser Amthaus Wohnung ist der Gerichts und Eisenamtmann Sebastian Eder. Dieses Amtshaus, so nit groß, hat Ebener (Erdgeschoß) ein Stuben, ein Cämmerl, eine kleine Kuchl, dann obenauf (1. Stock) ein Stübl, worin die Maleficanten examiert, dann ein Cämmerl, worinnen die Arrestanten aufbehalten werden, auch ein Verschlägl, item einen Vichstall und ein mit schlechten Brettern verschlagenes hölzernes Städerl."

Bestrafungen und Bestrafungsarten

Landesordnungen und Strafen allgemein

Noch Anfang des 16. Jahrhunderts lag die Zahl der Strafen sehr niedrig. Bis dahin wurden auch Mord und Totschlag überwiegend mit Geldstrafen gebüßt (sofern der Verurteilte sie zahlen konnte), hernach fast durchwegs „peinlich" (mit Tod) abgestraft. Im Laufe der Zeit steigerte sich die Zahl der Wändel. 1512 erschien das „buech der gemeinen landpot" (= Landesgebote). Dieses und andere, noch folgende Werke hatten noch keine durchgreifenden Neuerungen im Gerichtswesen zur Folge. 1553 erschien dann „die bairisch lanntsordnung", deren Auswirkungen bald zu erkennen waren. Es tauchten viele neue Straftaten auf. Das Gerichtspersonal, wenig geschult und auch nicht allzu eifrig, wurde ständig ermahnt,

auf alle strafbaren Handlungen innerhalb des Amtsgebietes fleißig achtzuhaben, desgleichen auch die Pfleger und Gerichtsschreiber. Mit dem Kurfürsten Maximilian I. (1598 - 1651) begann sich der Polizeistaat endgültig durchzusetzen. Man trat aller Unordnung im Land schärfer als bisher entgegen. Vor allem wurden die Amtleute angewiesen, auf Spieler, Trinker, Flucher und leichtfertige Liebesleute ihr besonderes Augenmerk zu lenken. Das strenge Regiment des Kurfürsten Maximilian I. war beim Volk sehr verhaßt.

In der neuen Ordnung, in viel stärkerem Maße als bisher von kirchlichen Lebensauffassungen durchdrungen, sind die Auswirkungen der Gegenreformation unverkennbar. Der Staat wachte deshalb auch über die Einhaltung der Gottes- und Kirchengebote. So gab es jetzt auch strafrechtliche Konsequenzen bei Geschlechtsverkehr von Unverheirateten. Desgleichen schritt man nun gegen die Übertretungen der kirchlichen Fastengebote ein, wenn die Verletzung nicht aus Not, sondern aus Verachtung geschah.

Nach dem 30jährigen Krieg erfolgte ein weiteres Anziehen der „Daumenschrauben". Die Feiertagsschändung, von deren Bestrafung bis Anfang des 17. Jahrhunderts in den Rechnungen nichts steht, wurde bald als Viztumhandel gewertet, so daß ihre Abwandlung dem Rentmeister vorbehalten blieb. 1650 verordnete des Rentamt, daß Flucher und Gotteslästerer nicht mit Geld, sondern mit der Schandsäule gestraft werden sollen. Den Schlußpunkt setzte der Codex Civilis von Wiguleus Kreitmayr. 1756 in Kraft tretend, war er eines der rückschrittlichsten Gesetzeswerke in Mitteleuropa zur damaligen Zeit.

Geldstrafen

Die Höhe einer Geldstrafe richtete sich nach der Schwere des Vergehens sowie dem Vermögen des Schuldigen. Im Vormerkungsbuch des Kastenvogtgerichts heißt es: „Wenn keine gewisse Strafe auf das Verbrechen gesetzt ist oder durch Gewohnheit erlassen wird, dann gibt der Richter nach Beschaffenheit des Verbrechens und der Person die Strafe auf, Arme zahlen 1 Taler, Reiche 10 Taler." Im Mittelalter konnten sich zum Tode Verurteilte von der Strafe freikaufen, wenn sie genügend Vermögen besaßen. Auch später entgingen Mörder der Todesstrafe, wenn sie in das Ausland flüchteten. Nach „Jahr und Tag" bot sich ihnen die Gelegenheit, wieder um „Landshult" (Wiedereinbürgerung in das Land Bayern) zu bitten. In der Regel kamen die Behörden diesem Gesuch nach und gegen eine hohe Geldstrafe war die Tat gesühnt. Hohe Geldbußen bekamen im auch Nor-

malfall jene, die Bezichtigungen ausstießen, die Leib und Leben gefährden konnten wie Dieb, Räuber, Mörder, Hexe und dgl.. Vor allem aber Leichtfertigkeitssünder büßten mit für damalige Zeiten enormen Geldsummen. Die zu zahlenden Geldbeträge sind in den Rechnungen bis zuletzt auf der Basis der Pfennigwährung angegeben, wobei ein Pfund Müchner (weißer) Pfennige (= 8 Schilling [ß]= 240 Pfennige [dl]) zu 1 Gulden [fl] 8 Kreuzern [kr] und 4 Hellern [hl] umgerechnet wurde. Bis zum 30jährigen Krieg diente überwiegend der Regensburger (schwarze) Pfennig [rdl] als Berechnungsgrundlage.

Gefängnisstrafen

Haftstrafen, vor allem längere, kannte man bis weit in die Neuzeit nicht. Erst ab dem 17., vor allem aber 18. Jahrhundert erfolgte der Bau von Arbeits- und Zuchthäusern. Längere Gefängnisstrafen, aber maximal auch nur 4 Wochen, erhielten vor dieser Zeit vor allem die Leichtfertigkeitssünder, also Paare, die Unzucht getrieben hatten sowie total mittellose Leute. So büßte z. B. 1660 ein Mann wegen „Maulstraich"-Gebens 2 Stunden im Amthaus ab, ein anderer wegen einer Rauferei 3 Stunden, ein weiterer einer Schelm- und Nachtdiebdenunzierung halber 1 Tag, ein vierter, bedingt durch eine „starke Bezichtigung", gar 1 Tag bei geringer Atzung. Eine Verschärfung der Strafe bedeuteten Gefängnisstrafen bei „geringer Atzung", bei Wasser und Brot. Bei größeren Vergehen mußten die Delinquenten auch in die „Keuche". Die Keuche oder „Keichn" war ein enges Holzgestell. So verbrachte 1670 Leonhart Gierstorfer von Saalhaupt 1 Tag und 1 Nacht bei Wasser und Brot, weil er den „Springer" vom Fuß geschlagen und sich somit losgemacht hatte. Der Springer war eine Art Fessel, eine eiserne Stange mit vier Schellen, und wurde auch mit „in Schellen" oder „in Eisen" umschrieben. Die Springerstrafen büßten die Delinquenten entweder im Amthaus oder zu Hause ab. Gierstorfer hätte also eine Springerstrafe zu Hause abzusitzen gehabt. Im 18. Jahrhundert liest man nichts mehr von Keuchenstrafen, dafür um so mehr von Stockstrafen. In den Stock, einer Vorrichtung aus Eichenholz, konnten entweder die Füße oder die Hände und Füße eingesperrt werden.

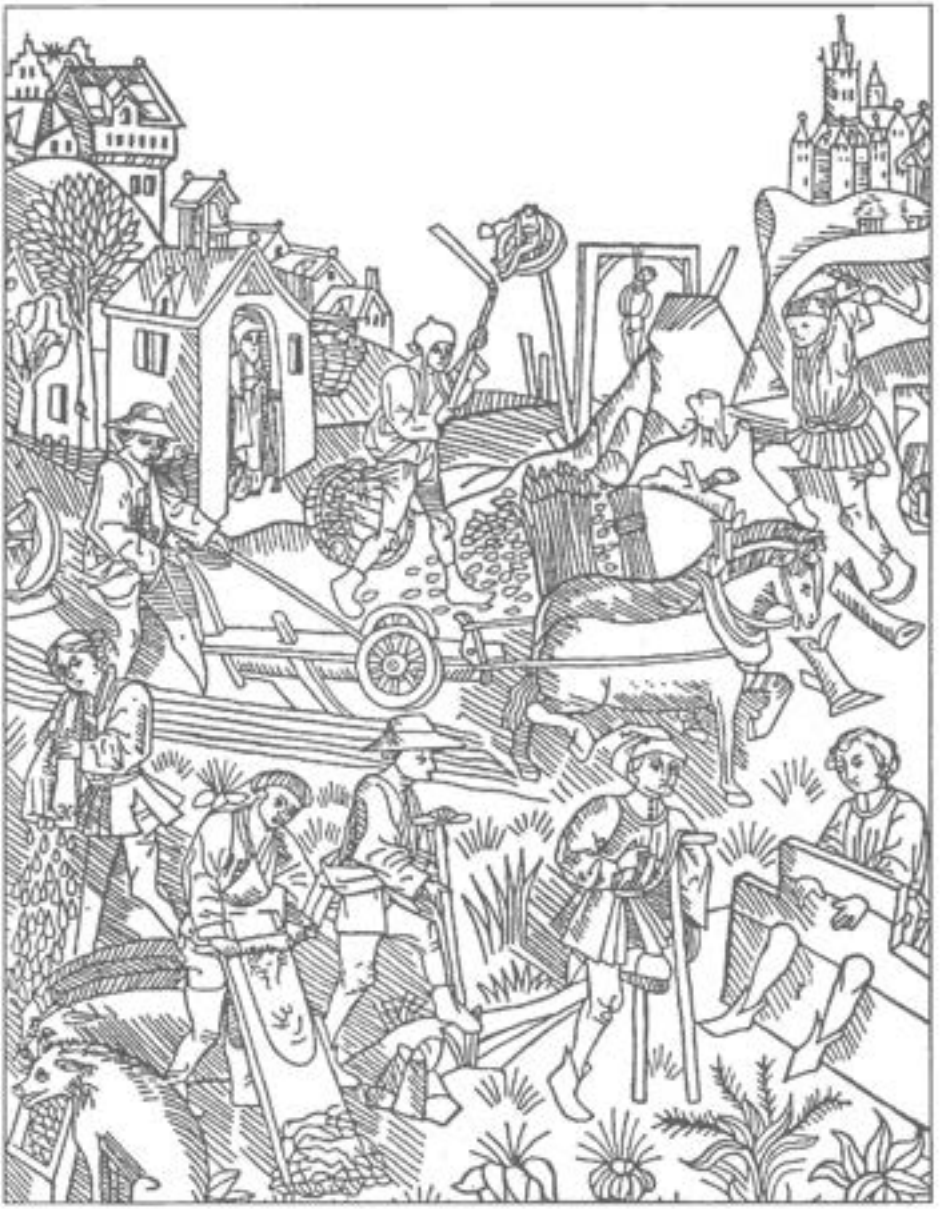

Zeitgenössische Darstellung bäuerlichen Lebens:
Pflügen, Dreschen, Holzhacken, Graben. Außerdem Strafen.
Aus „Wirkung der Planeten", um 1470. Berlin, Kupferstichkabinett.

Prangertafel. Reichstagsmuseum

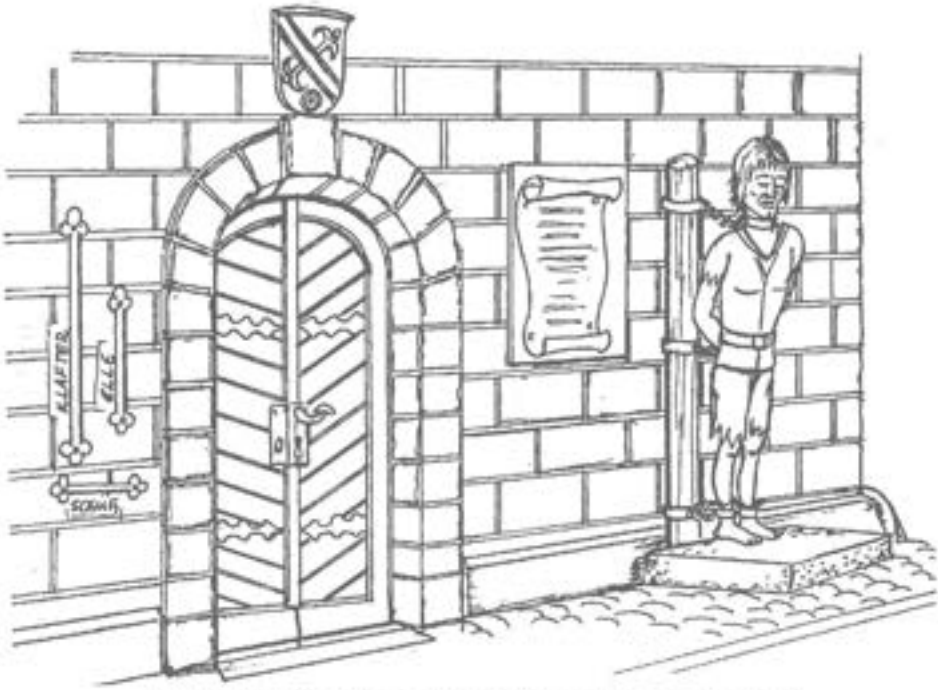

„Am Pranger" oder **„Schandpfahl"** aus Stein oder Holz, meist vor dem Rat- oder Pflegerhaus.

Verstümmelungs- und Ehrenstrafen

Bei schweren Vergehen ging der zum Tode Verurteilte nicht zur Hinrichtungsstätte, sondern der Transport erfolgte mittels einer „Schlaipfe", einer Art Schlitten. Während des „Ausschleifens" wurde der Übeltäter vom Züchtiger meist mit einer glühenden Zange „gerissen" oder „gegriffen".

Als klassische Schandstrafe gilt der Pranger, der Ort, an dem man Wilderer, Falschspieler, Ehebrecher u. a. durch Halseisen festhielt und öffentlich dem Spott des Volkes preisgab. Folge von Prangerstrafen war lebenslange Ehrlosigkeit, oft verbunden mit Rutenschlägen, Zungen- oder Ohrabschneiden, Handabhacken oder Backenausbrennen mit anschließender Ausweisung aus dem Land. Wo sich in Abbach der Pranger befand, geht aus den vorhandenen Unterlagen nicht hervor.

Die „Landsverweisung" stellte eine furchtbare Strafe dar. Zur Ehrlosigkeit kam die totale Verelendung. Ohne Wohnsitz, Arbeit und Einkommen blieb als Ausweg meist nur der „hochverbotene Petl", was dazu führte, daß der Straftäter früher oder später doch wieder in den Fängen der Justiz landete.

Im Gegensatz zum Pranger, der einen Teil der Hochgerichtsbarkeit darstellte, waren die Schandsäule und der Precher Schandstrafinstrumente der niederen Gerichtsbarkeit ohne dauernde Ehrverletzung. In diesen Vorrichtungen wurden verurteilte Personen zur öffentlichen Beschämung ausgestellt. Bisweilen gab es aber gar nicht zwei verschiedene Apparaturen, sondern das Ganze bestand aus einer Eichensäule mit Eisenbändern. Precherstrafen verhängten die Richter vor allem für Ehebrecher und für Gotteslästerer. Die Schandsäulen standen vor den Kirchen, in Abbach z. B. vor der Marktkirche, in Dünzling auf dem Dorfplatz vor der Kirche. In Abbach büßten die zur Precherstrafe Verurteilten aus dem Landgericht Abbach, in Dünzling die entsprechenden Leute aus dem gesamten Kastenvogtgericht, also auch von Peising, (Herrnwahl)Thann und Eilsbrunn. So stand z. B. 1707 der Mesner von Eilsbrunn wegen begangenen Ehebruchs in Dünzling an der Schandsäule.

Eine Strafverschärfung bedeutete es, wenn ein Verurteilter mit entblößten Armen, außerdem mit einer Rute in der einen und einer brennenden Kerze in der anderen Hand im Precher zu stehen hatte. So erging es im Jahr 1588 dem verheirateten Mesner von Weillohe und einer ledigen „Dirn". Der Wandel lautet folgendermaßen: „Sebastian Peür, Mesner zue Weilohe, als ain Eeman unnd Elsbeth, des Sebastian Gerhabers daselbs eeleibliche Tochter, noch ain ledig Dirn, haben miteinander die verboten Leichtfertigkeit begangen unnd ain Khind uneelich er-

zeugt, derowegen beede Drey Feyertage nacheinander durch den Gericht Amtmann mit prinnenden Khörzen unnd aufgebundenen Küetten für die Pfarrkirchen zue Abach fürgestellt und biß in Vier Wochenlang Im Ambthaus ennthalten."

Bei Frauen ahndete der Richter verschiedene Vergehen mit der Geigenstrafe, insbesondere bei Armut. Die Geige war dann je nach Urteil entweder zu Hause oder im Amthaus zu tragen. Geigenstrafen galten als ehrenrührig bei „Leichtfertigkeit", insbesondere aber dann, wenn sie öffentlich abgebüßt werden mußten. Das war z. B. bei Rosina Stögmühler, einer ledigen Bürgerstochter von Abbach der Fall, die im Jahr 1700 „3 Tage nacheinander in der Geigen im Markt auf- und abgeführt" wurde. Sie hatte gegenüber Maria Merz, der Ehefrau des Bürgers und Bierbräus Konrad Merz „öffentlich vermelt", dem Merz sei zu Friedberg der Galgen auf das Hirn gebrannt worden. Den Zank von zwei Frauen bestrafte der Richter mitunter mit der doppelten Geigenstrafe. Jede kam in eine Geige, die zusammengehängt waren. So heißt es 1640: „Barbara, Wolf Schmaiser, Marktknechts Tochter, und Eva Perlin, Rudolfs Hüttenbachers, Pierpreu Dienstmagd, hat einer der anderen das Haar ausgerauft, derohalben sie zusammen in die Geigen geschlagen".

Auch Springerstrafen konnten diffamierend sein, wenn sie öffentlich abgeleistet werden mußten. So erhielt Michael Gierstorfer, Dienstbub von Saalhaupt, eine öffentliche Springerstrafe von 2 Stunden, weil er von seinem Bauern 1 Metzen Korn entwendet und diesen an die Magdalena Rieger verkauft hatte. Die Riegerin mußte nicht nur das Getreide zurückgeben, der Kauf brachte ihr zudem 2 Stunden Geigenstrafe in der Öffentlichkeit.

Todesstrafen

Hängen am Galgen

Durch den Strang, eine besonders „unehrenhafte" Hinrichtungart, exekutierte man normalerweise den Dieb. Der Tote sollte möglichst lange am Galgen hängen. Fiel das Skelett herab, so erfolgte oft eine erneute Aufhängung. Bei ganz schweren Vergehen wurde eine Kette statt des Stranges verwendet, was den Todeskampf wesentlich verlängerte. Der Abbacher Galgen stand dort, wo es heute noch Galgenberg heißt.

Am 5. September 1643 errichteten Zimmermänner an der Straße einen „Schnellgalgen von Aichenholz, weillen das Hochgericht zu weit von der Strassen entlegen" war, um daran ausgerissene Soldaten zu hängen. 1644 kostete eine am Galgen angebrachte Tafel, auf die man die Namen der desertierten Soldaten schrieb, 12 Kreuzer.

Doppelpranger mit Hand- und Fußfesseln

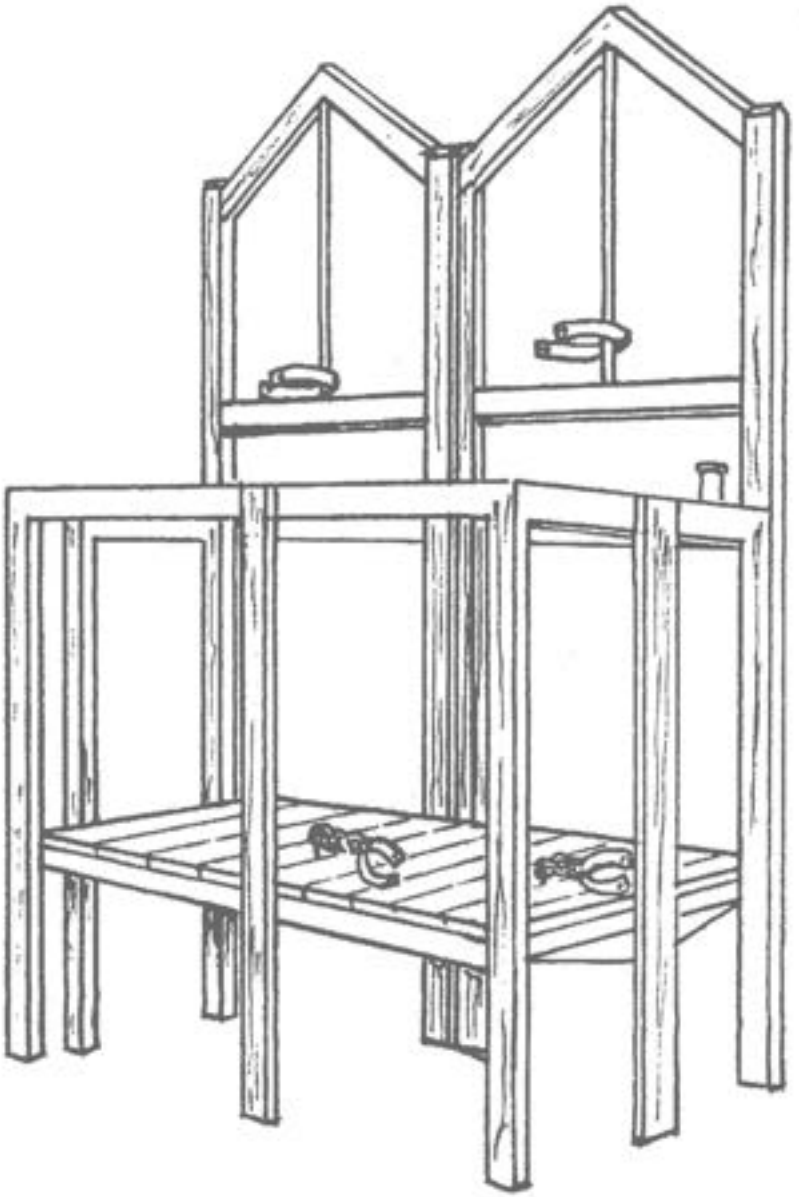

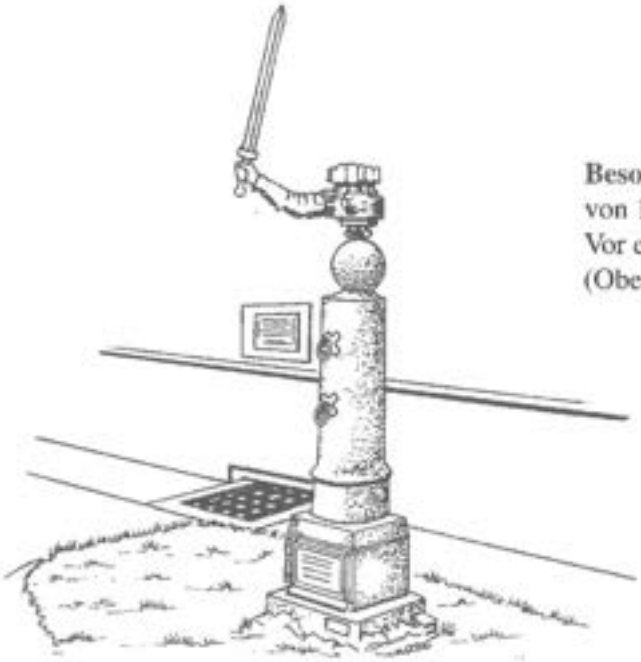

Besonders schöner Pranger
von 1529
Vor einem „Lochgefängnis"
(Oberösterreich)

Lochgefängnis
ca. 150 – 170 cm tief, 70 – 80 cm im Geviert. Zu- und Ausgang nur nach oben.

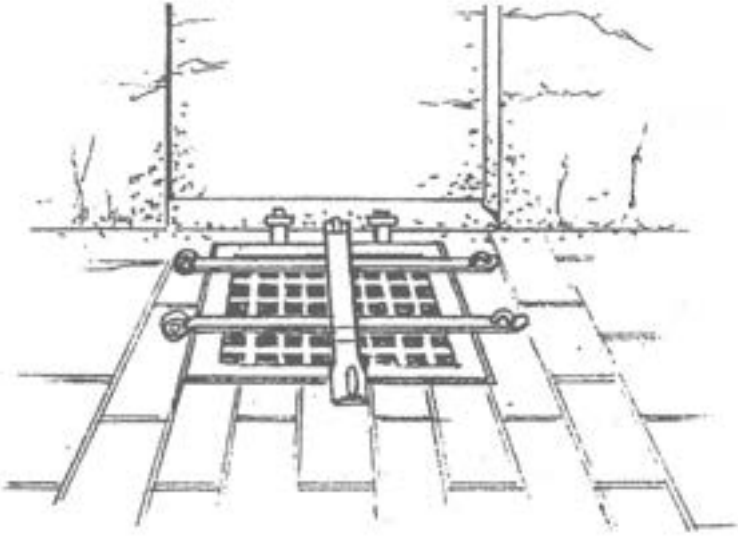

Hinrichtung von Rädelsführern
(Holzschnitte von Hans Burkmair)

Enthaupten
Mit dem Schwert enthauptet sollte der Räuber werden. Beim Enthaupten kniete der Delinquent entweder mit aufgerichtetem Oberkörper oder aber er saß auf einem Stuhl.

Rädern
Ein (brutaler) Mörder sühnte durch Hinrichtung mit dem Rad. Das so harmlos wirkende Rad war eine der grausamsten Tötungsarten. Die Verurteilten wurden zunächst mit gespreizten Gliedern an Pflöcke gebunden. Beim Rädern „von unten auf" zerbrach der Scharfrichter dann mit einem Rad zuerst die Unterschenkel und Unterarme, dann die Oberschenkel und Oberarme, schließlich erfolgten die Todesstöße auf Brust und Hals. Bei der milderen Form, Rädern „von oben nach unten" richtete der Henker die ersten Stöße gegen den Kopf und den Hals. Oft flocht man den Körper auf das Rad und stellte ihn zur Schau.

Verbrennen
Die Hexen, Ketzer und Hostienfrevler büßten durch Verbrennen.

Strangulieren
Durch Erdrosseln mußten Menschen sterben, die außergewöhnliche Verbrechen, z. B. ein Sakrileg, begangen hatten.

Sonstige Todesstrafen
Ertränken, Vierteilen und Aufspießen waren vor allem Strafen des Mittelalters. Durch diese Hinrichtungsarten starben in Abbach in dem Zeitraum, für den Quellen vorliegen, keine Übeltäter.

Die „peinliche Befragung" verlief nach Regeln und wurde protokolliert. Eigentlich diente die Folter der Rechtspflege in einer Zeit, die noch keine Indizienbeweise aufbauen konnte – erst die Entwicklung der Daktyloskopie schuf objektive Beweisgrundlagen.

Nach Verlassen der **Fragstatt** und Überstehen der Verhörmethoden waren die Delinquenten meist nur noch körperliche Krüppel; ob einfache Leute, ob Künstler oder Magistrat, ob Mörder oder Strauchdieb.

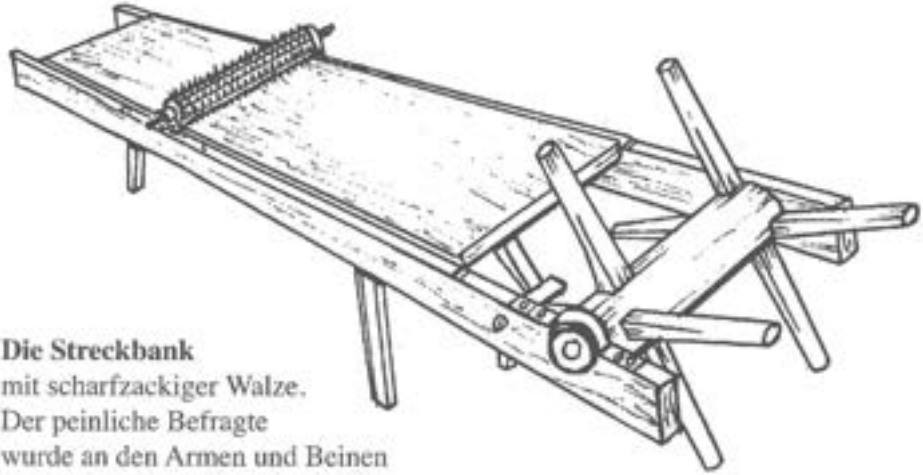

Die Streckbank
mit scharfzackiger Walze.
Der peinliche Befragte
wurde an den Armen und Beinen
(evtl. auch am Hals)
mit dem Rücken über der Walze
festgebunden und mit Seilen
oder Ketten über die Spindel langgezogen.

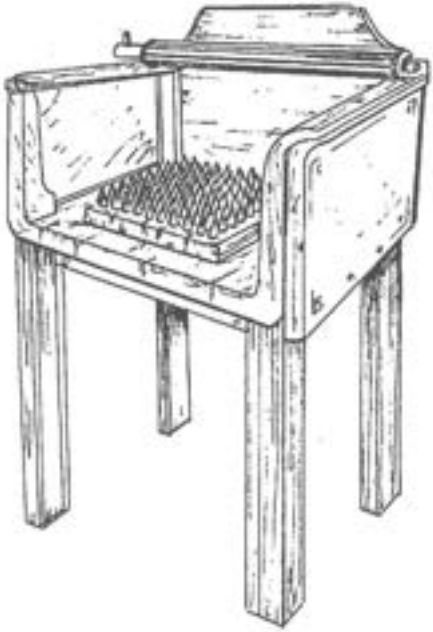

„Der Beichtstuhl"
Die Beine waren etwas verlängert,
damit das „Sitzvergnügen" etwas
größer wird. Zur „Luststeigerung"
wurde die Walze an der Rücklehne
gedreht.
Die Steigerung des **„Beichtstuhls"**
war die **„Eiserne Jungfrau"**.

Folterinstrumente

Folterungen dienten, allerdings in den meisten Fällen nur bei hinreichendem Verdacht, der Erpressung von Geständnissen. Oft genügte bereits die Drohung mit „der strengen Frag" und das Vorzeigen der Folterkammer, auch Fragstatt genannt, mit den Geräten, um Verdächtige zu Aussagen zu bewegen. In Abbach diente ein Zimmer der Amtmannsbehausung diesem Behuf. An Instrumenten waren laut Inventar von 1703 vorhanden „1 ganz eiserner Aufzug" mit 4 verschieden schweren Gewichten, „1 Peinschrauf von Holz und Eisenwerk" und „1 eiserner Daumenstock".

Mit dem Aufzug zog der Züchtiger den zu Examierenden entweder mit nach vorne oder auf den Rücken gebundenen Händen in die Höhe, wobei er die Füße mit Steinen zu 25, 50 75 oder 100 Pfund beschweren konnte. Über diese Methode schrieb ein zu unrecht wegen Hexerei angeklagter Bürgermeister von Bamberg: „Da dachte ich, Himmel und Erde gehen unter, einen so unseligen Schmerz ich empfand." Dieser Mann mußte auch die Tortur mit der Daumenschraube über sich ergehen lassen, bis das Blut unter den Fingernägeln hervorquoll. Trotzdem erlebte er das Traktieren mit der Daumenschraube als nicht so qualvoll wie die Behandlung mit dem Aufzug. Als dritte Alternative stand in Abbach die Beinschraube zur Verfügung, mit der die Gliedmaßen entsprechend ge- und zerquetscht werden konnten.

Neben diesen in Abbach vorhandenen Geräten gab es eine ganze Reihe weiterer Werkzeuge wie die Kopfpresse, die Streckbank in den verschiedensten Ausführungen und den mit Metallspitzen gespickten Folterstuhl, der beheizt werden konnte, nur um die gebräuchlichsten zu nennen. Dem Ideenreichtum kranker, sadistischer Gehirne waren keine Grenzen gesetzt.

In der Rechnung von 1750 werden die Daumenschraube und der Aufzug nicht mehr erwähnt. Die Beinschraube war zwar noch da, aber nicht mehr zu gebrauchen. Das bedeutet, daß um diese Zeit in Abbach Folterungen nicht mehr üblich waren.

Niedergerichtsbarkeit

Prozeßablauf

Man unterschied bei strafbaren Handlungen (Händel) bei jedem Rechtsgang zwei Phasen, den Vergleich und die Bestrafung. Zunächst wurden die beiden Parteien betreff des Schadens oder der Wiedergutmachung einer Beleidigung „verglichen", dann erst diktierte der Richter dem schuldigen Teil - oder wenn beide Teile schuldig waren, den beiden - die dem Fiskus zukommende Buße, Wandel genannt. In vielen Fällen ließen sich die Parteien auch „außer Recht", d. h. ohne daß Klage gestellt wurde, von ehrbaren Leuten (Taidingern) vergleichen. Allerdings hatten die Taidinger (taidingen kommt von Tageding = Gerichtstagung, taidingen = gerichtlich verhandeln) die Pflicht, den Gerichtsbeamten von der Sache Mitteilung zu machen, damit dem Herzog „an seinen billigen Wändeln nichts genommen werde". In geringfügigen Dingen blieb es beim Vergleich, d. h. wenn keine Klage gestellt wurde, erfolgte auch keine Bestrafung. Schwerere Fälle mußten trotz des gerichtlichen Vergleichs auch noch vor Gericht gebracht werden. Dies geschah dann von Amts wegen, damit diese Vergehen einerseits nicht ungestraft blieben und andererseits dem Fiskus die Gerichtswändel nicht entzogen wurden.

Personen, gegen die in irgend einer kriminellen oder zivilrechtlichen Angelegenheit bei Gericht Klage erhoben worden war, lud man zum Verhör. Leute, die zwar nicht beklagt worden waren, sich aber ein Vergehen hatten zu schulden kommen lassen, das so beschaffen war, daß von Amts wegen (ex officio) dagegen eingeschritten wurde, auch wenn kein Privatkläger vorhanden war, bestellte man auf Anzeige des Amtmanns hin zu den Gerichtsverhören im Verhörzimmer des Schlosses. Verhöre fanden normalerweise mehrere im Jahr statt, aber keine genau festgelegte Zahl und auch nicht zu einem bestimmten Termin, sondern nach Bedarf. Normalerweise gab es zwei bis drei Verhörtage pro Jahr. In Kriegszeiten entfielen mitunter die Verhöre, so von 1741 - 1744 während des österreichischen Erbfolgekrieges, „weillen bey den Kriegstrubeln einige GerichtsVerhöre nit gehalten werden" konnten.

Gerichtswändel

Ursprünglich standen alle Arten von Übeltaten, die in die Niedergerichtsbarkeit fielen, als Gerichtswändel in den Amtsrechnungen. Infolge der Zunahme von Delikten und Abstrafungen wurden ab 1600 die Vergehen spezifiziert und Unterteilungen geschaffen. Nach der Einführung von verschiedenen Spalten nannte man die Bußen insgesamt auch weiterhin Wändel, im besonderen aber die Strafen, die in die Rubrik Gerichtswändel fielen.

Der allererste verzeichnete Gerichtswandel in der ältesten Amtsrechung von 1583 betraf eine Rauferei. Er lautet: „Leonhart des Anndreen Buechls Camerers Zu Abach Sun, Wolfgang des Veyth Auer Schmids Sun, und Sigmundt des Hanns Pellers daselbst Khnecht haben all drey an Abacher Khürchweih über des Ambtmans beschehen fridtpoth anernand Maultaschen geben und geraufft und von Leder zogen. Derowegen Sie samentlich gewandelt 4 Schilling 24 Regensburger Pfennige."

Der Wandel sagt aus, daß die drei genannten Männer trotz des vom Amtmann ausgerufenen Friedensgebots gerauft hatten. Die Strafen waren verhältnismäßig milde, weil die Mißachtung des Friedensgebots leicht als Hochgerichtsfall eingestuft werden konnte. Insgesamt verzeichnet die erste Rechung 6 Wändel: 3 betreffen Raufereien, 2 Gotteslästerungen, einen unrechtmäßigen Hofkauf.

Ab 1600 stehen in der Spalte Gerichtswändel hauptsächlich „Injurien"(Beleidigungen und Verleumdungen) und „Rumor- bzw. Rauffhändl".

Injurien

Die Menschen früherer Epochen lebten offensichtlich viel impulsiver als heute. Es kam sehr schnell zu verbalen Auseinandersetzungen. Insbesondere die dazugehörigen Schimpfnamen sind Legion. Wörter wie Schelm, Dieb, Schergenknecht, Kesselflicker, Hundsfott, ungeprügelter Hund und Frötter galten den Männern, Ausdrücke wie Bestie, Hure, Hexe, Zuchtl u. ä. den Frauen. 1618 entzweiten sich z. B. Hans Perneittinger, Bürger und Uhrmacher zu Abbach und Hans Herschl, der Schulmeister, wegen einer Uhrreparatur. Perneittinger hieß den Schulmeister „Pernheuter" und Bestie, dieser revanchierte sich mit „alter Schelm und Fresser". Diese Ausdrücke brachten beide wegen Armut 1 Tag ins Gefängnis. 1703 nannte der Ratsbürger und Metzger Hans Littich die Catharina Roithmayr ein Hure, nachdem sie behauptet hatte, er habe sich in den Rat „geschmirbt". Beide mußten 1 fl 8 kr 4 hl berappen. Verhältnismäßig hohe Strafen gab es für unwahre Bezichtigungen. So zahlte 1680 Balthasar Jäger von Saalhaupt ebenfalls 1 fl 8 kr 4 hl, weil er Sebastian Raab des Diebstahls einer Geiß beschuldigt hatte. Den gleichen Betrag führte 1730 Georg Schöfknecht, Bürger und Sattler von Abbach, ab, nachdem er den Weinzierl Michael Dienninger von Oberndorf im Rausch beim Grafen Bierbräu einen Schelm und Dieb gescholten hatte. Diese Strafe konnte den Schöfknecht nicht davon abhalten, den Bürger und Bader Franz Baader mitsamt Frau im gleichen Jahr als Schinder und Schinderin zu schmähen, was ihn um weitere 68 Kreuzer und 4 Heller ärmer machte.

Rumor- und Raufhändel

Sehr häufig führten die Wortgefechte zu Zank und tätlichen Auseinandersetzungen. Besonders schnell kam das Blut in den Wirtshäusern und nach reichlichem Alkoholgenuß auf dem Nachhauseweg in Wallung. Für die Strafen war es wichtig, ob und wieviel Blut floß. Die nachfolgenden Beispiele sind nur ein kleiner Querschnitt durch die ganzen Rauf- und Verletzungarten, von denen sich jedes Jahr eine Anzahl ereigneten.

1588 heißt es z. B.: „Mathes Mannstorfer und Erhart Münzer, beede zue Lenngfeldt, haben bei Sebastian Lindl, Wirt im Wildbad zu Abach miteinander bluetrünstig gerauffit und geflucht und gescholten". Beide zahlten dafür 1 Pfund rdl.

1600 lauerte „Georg Hueber, Aman zu Peising bezechter Weis Herrn Pfarrer zu Abach und Adam Reisinger, seinem Vettern, als sy von Oberndorf nach Abach auf dem Schlitten gefarn" auf und fügte dem Reisinger „ein flissend Wundten in Khopf" zu. Dann lief er dem Pfarrer nach, um ihn ebenfalls zu verhauen, wovon ihn aber herbeieilende Leute abhielten.

1612 ist „Mathes Emerl, Weinzierl von Khäpflwurg (Kapfelsberg) umb das er Walthausern Auwärter, Lenngfeldt, als dieser von Abach heimgangen, mit ainen Stain etlich Löcher in Khopf plutrünstig geworfen", zu 1/2 Pfund rdl verurteilt worden.

1616 hatten „Hans Priglmair, Paur zue Aiglstetten, und Hans Schmidtpaur von Lengfelt bei Barthlmä Lang, Bürger und Pierpreu zue Abach", zuerst einen „unwillen", dann einen „Rauff", wobei Priglmair dem Schmidtpaur den Bart ausriß.

1635 steht u. a. zu lesen: „Barbara Lanz, des Herrn Pfarrers Köchin, und Wolfen Treitinger, Amtmanns Weib, haben in churfürstlichen Schloß daselbst wegen einer Waschbank miteinander gerauft, derowegen die Treitinger, weil sie beim Sakrament geschworen, armutshalber mit der Geige, die Lanzin aber zu 4 ß dl abgestraft worden."

1638 hat „Leonhardt Aman paur zu Aiglstetten, den Adam Scheurer von Weix bezechterweis auf dem Nachhauseweg im Hof überlaufen und ohne Ursach mit ainen Stecken auf den Khopf geschlagen, daß Blut hervorgegangen". Leonhart Aman, ein offensichtlich besonders cholerischer, streit- und raufsüchtiger Hitzkopf, wurde zwischen 1631 und 1663 über vierzig Mal wegen erwiesenen „Despekts" gegen die Obrigkeit, Ungehorsam, Beleidigung, Beschimpfung, Verursachen von Etzschäden, Raufens und Schlagens zu unterschiedlich hohen Bußen verurteilt.

1680 bestrafte man Mathias Ruepp aus Abbach, weil er „den Knecht des Mörz Preu angegriffen und grob mit Straichen überfahren" hatte, daß dieser „blaue Beiterling am Leib gehabt," mit 1 fl 8 kr 4 hl.

1711 wurde „Michael Aumayr, des Rats und Fischer zue Abach", nachdem er seiner Dienstmagd, „weil sie zu lang aus und beim Tanzen geblieben, etliche Maultaschen gegeben, daß die Nase geblutet" zu 34 kr 2 hl verdonnert.

1713 steckte der Amtmann nach einem Streit zwischen den Ehepaaren Neumeier und Gierstorfer von Saalhaupt die Frauen 2 Stunden in die Geige, die Männer 2 Stunden in den Stock.

1719 hat „Andre Aman, Bauer zu Alkofen den Adam Scheurer, Bauer zu Weichs, bei Conrad Amertsmanns Wirtshaus mit harten Fauststreichen dermaßen überfahren und tractiert, daß dieser die Chirurgie und Doctors gebraucht".

1762 mußte Johann Georg Schweiger, Donaumüller, für drei Tage bei Wasser und Brot zu einem abschreckenden Beispiel ins Amtshaus, weil er „mit seinem Eheweib beständig unfriedlich zu hausen und allerhand Boshaftigkeiten auszuüben" pflegte.

Leichtfertigkeitsstrafen

Besonders viel Ärger hatte der Richter mit dem „höchst ärgerlichen Laster der Leichtfertigkeit und Unzucht". Ab 1600 verging kein Jahr ohne Strafen wegen Unzucht, Schwängerung vor der Ehe oder Verkehr vor der Ehe. Bei Leichtfertigkeitsdelikten waren die Bußen sehr hoch, meist kombiniert als Gefängnis- und Geldstrafe. Verhältnismäßig milde kamen noch Konrad Amertsmann, „gewest lediger Bräuknecht in churfürstlichen Bräuhaus Kelheim" und seine Frau Margaretha, Witwe des Bierbrauers Adam Wibmer, im Jahr 1702 davon. Wegen Verkehr vor der Ehe mit Schwängerung erhielten sie eine Strafe von 3 Pfund Pfennig, dazu noch 4 Tage Gefängnis. Auf Bitten der Eheleute - die lamentierten, sie seien im Wirtshaus unabkömmlich - wandelte der Richter die Gefängnis- in eine Geldstrafe in Höhe von 2 Pfund Pfennige um.

Schlechter als dem Paar Amertsman erging es 1730 zwei anderen jungen Leuten infolge einer Leichtfertigkeit ohne Schwängerung. In diesem Fall mußte er 3 Pfund Pfennige berappen und 14 Tage im „Springer" zu Hause ausharren, sie aber zahlte 2 Pfund Pfennige und steckte 8 Tage zu Hause in der Geige.

Wegen „etlichmall begangener Leichtfertigkeit" entrichtete im Jahr 1720 der Bürgersohn Johann Schelch 6 Pfund Pfennige, die Bürgers- und Bäckerstochter Maria

Forster 4 Pfund Pfennige. Dazu gesellten sich noch 16 Tage „in Schellen" für ihn und 8 Tage in der Geige für sie, beides abzusitzen im Amtshaus.

Im Laufe der Zeit wurden die Strafen immer härter. Man unterschied zwischen „erstem Verbrechen" und „das ander Verbrechen". 1758 ist folgender Fall verzeichnet: „Sebastian Angerer, lediger Bürger- und Sachlersohn von Abbach hat Walburga Rauscher, ledige Bürger- und Tagwerks Tochter alda eines Kinds geschwängert. Wurde beede solches mit Ernst verwiesen und dem Codex Criminale gemess als erstmaliges Verbrechen, und zwar er pro 3 Pfund in Gelt, dann 8tägigen Antragung der Eisen, dann mit Ausschliessung vom Handwerch, solang bis Er hierzue höchsten Orts wieder gnedigst begnadet wirdt, und sie in Anrechnung der Armuth 8 Tage in der Geigen, sohin beede zu Haus abgebißt." Sebstian Angerer durfte also bis zu einer Begnadigung von seiten der Regierung seinen Beruf nicht mehr ausüben.

Bei mehrmaliger Leichtfertigkeit konnte den Mann die Landesverweisung treffen, die Frau das Arbeitshaus. So kam 1769 die Afra Zirngibl wegen viermaliger Leichtfertigkeit für 2 Jahre in das Arbeitshaus nach Burghausen

Nicht nur der Tat folgte die Strafe, sondern bereits dem Versuch. 1711 zahlte der Bürger- und Metzgersohn Josef Valter 1 Pfund Pfennige, da er „zum Kammerfenster gegangen und auch noch eingestiegen" war. Strafwürdig war bereits derjenige, der Verdacht erregte. Wegen des bloßen Betretens des Schlafzimmers einer Magd wurde Anton Reingruber, lediger Dienstknecht bei Simon Siebenbürger, Amtskammerer und Bierbräu, im Jahr 1730 zu 3 Tagen mit geringer Atzung im Amtshaus abgestraft. Ein Paar zog 1736 „leichtfertigen Verdacht" auf sich infolge Herumtreibens. Das brachte ihm 2 Stunden im Stock, ihr 2 Stunden in der Geige ein.

Gotteslästerungen

Im Zuge der Gegenreformation kam es verstärkt zu Verurteilungen wegen der sogenannten „Religionsverbrechen". Man ahndete Gotteslästerungen und gemeine Flüche, leichtfertige und ketzerische Reden, Nichthalten der Fasttage und feiertägliche Arbeit, besonders zur Kirchzeit. Das „Sacramentieren" hatte der Richter, wie weiter oben geschrieben, laut einer Rentamtsverordnung von 1650 mit der Schandsäule zu maßregeln. So stand z. B. 1690 aufgrund von „Sacramentieren" Georg Zürzlmair von Saalhaupt eine Stunde in der Schandsäule, Georg Schelch 1720 aber 2 Stunden, weil er „bezecht nächtlicherweil auf der Gassen zu sacramentieren" anfing.

Das Bild stellt die grausamen Hinrichtungsarten der mittelalterlichen Gerichtsbarkeit zusammen. Schon dieses Unternehmen zeugt von einer befremdlichen Unbefangenheit – und dahinter steht wirklich eine weit geringere Scheu vor der Todesstrafe, als sie uns innewohnt. Ein Verbrecher hatte das Recht gebrochen, möglichst in symbolischen Analogien, versöhnte wieder mit der gestörten Ordnung. Die Angst vor der Richtstätte sollte Übeltäter abschrecken. Für uns zählt diese Gedankenwelt zum fernen finsteren Mittelalter.

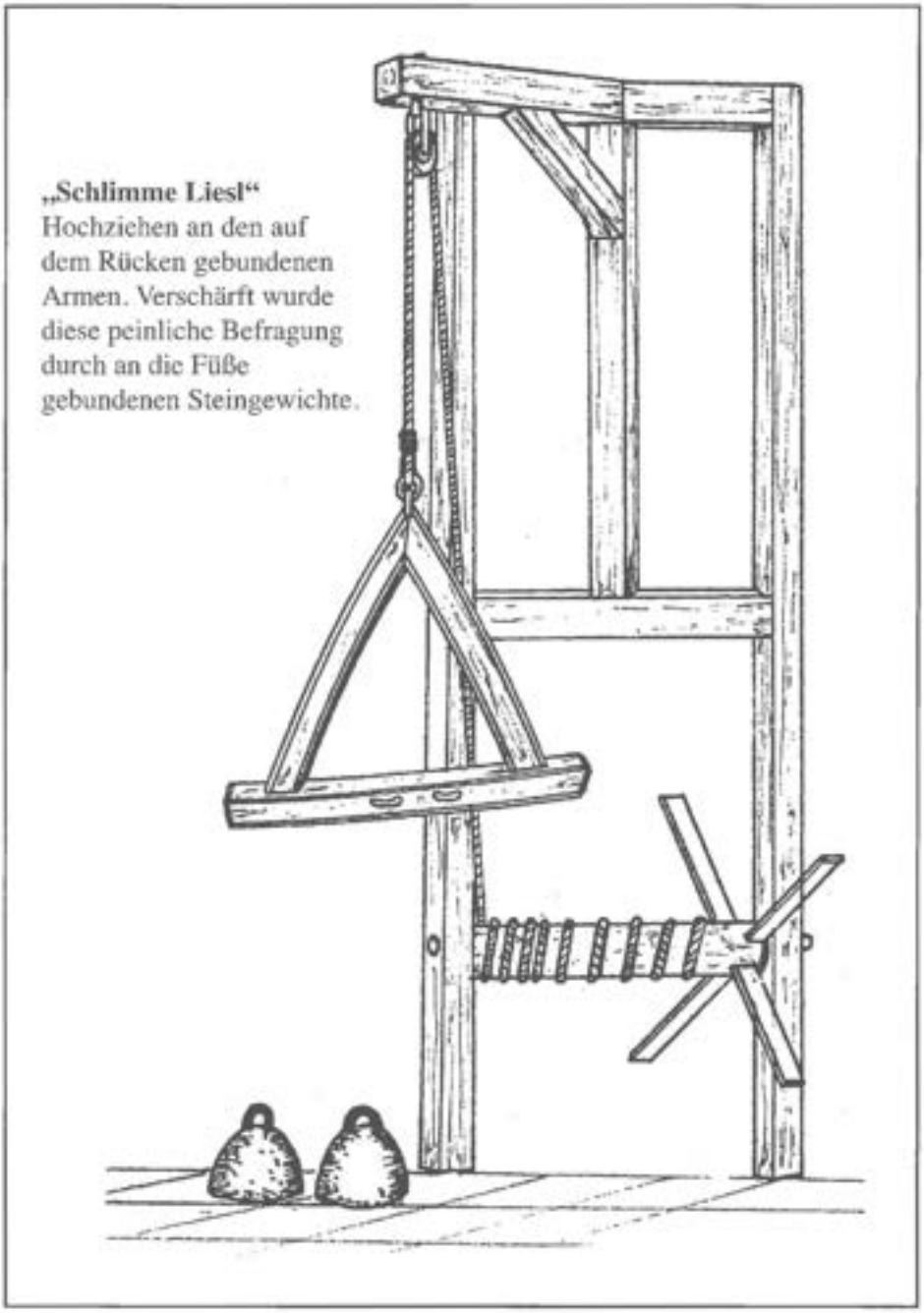

„Schlimme Liesl"
Hochziehen an den auf dem Rücken gebundenen Armen. Verschärft wurde diese peinliche Befragung durch an die Füße gebundenen Steingewichte.

Gefangene werden vernommen, eingespannt in den Stock
(anonymer Holzschnitt, 1512)

Doppel-Halsgeige, besonders geeignet für zänkische Frauenzimmer, respektive streitende Marktweiber.

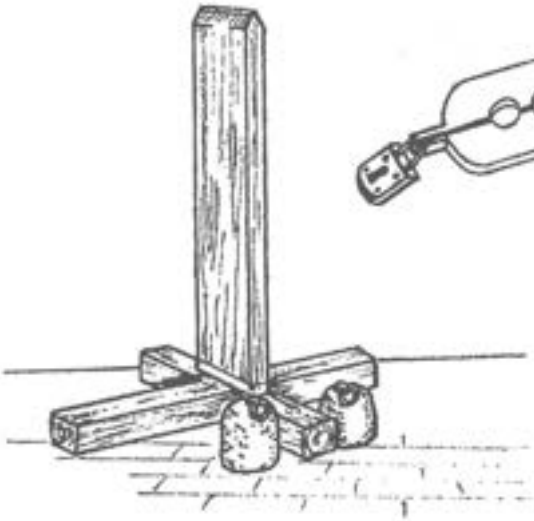

Einfache Halsgeige
z. T. mit Fußfesseln

„Spanischer Esel"
rittlings auf einem senkrecht aufgestellten, oben zugespitzten Brett aufgesetzt, verschärft durch Steingewichte, die an den Füßen angehängt wurden.

Gegen das Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen verstießen beispielhaft: 1618 pflückte Michael Westermair von Saalhaupt am Sonntag morgen Kirschen. 1628 machte Hans Payerl, Bürger und Schuster, am Frauentag Verkündigung 1 Paar Schuh, der Schmid auf dem Schloßberg brannte Holzkohlen am Pfingsttag und Stefan Hueber, Bürger und Bierbräu, hatte am 6. Januar 2 „Pfeifer" und ließ tanzen. Alle drei zahlten je 1 Pfund Pfennig Strafe.

Weil sie an einem „Sonntag aneinander geraufft" hatten, kamen 1599 die Frauen von Leonhart Vierhaber und Hans Ertl von Saalhaupt 2 Tag und 2 Nächte in das Gefängnis. Leonhart Wiedl, der Bader von Saalhaupt, aß 1660 in der Fastenzeit einen „Kalbskopf". Armutshalber saß er 2 Tage in der Keuche ab. 1690 versäumte Barthlmä Apfel, Bürger und Müller zu Abbach, absichtlich die österliche Beicht und Kommunion. Die nachträgliche Entschuldigung, er sei mit „Podagra" (Gicht) darniedergelegen, konnte die hohe Buße von 2 Pfund Pfennigen nicht verhindern. Jeweils 2 Stunde in der Geige mußten 1717 ausharren: Maria Roithmayr aus Saalhaupt, die sich anmaßte, am Sonntag den Backofen zum Flachsdörren anzuheizen, Barbara Zellner vom Schloßberg, weil sie über 2 Monate in keinen Gottesdienst gegangen war und Catharina Wölper von Abbach wegen „etlicher Scheltwörter".

Holzstrafen

Als einzige Ausnahme kamen Holzdiebstähle nicht vor das Hochgericht. Sie zogen im Gegenteil meist nur eine sehr gering bemessene Strafe nach sich, wenngleich sich so gut wie jedes Jahr mehrere Holzdelikte ereigneten. Für das „Abhauen ainer Feichten" zahlte z. B. der Bürger und Bader Hans Kirmair von Abbach im Jahr 1680 34 kr 2 hl, Georg Zürzlmair von Saalhaupt im Jahr 1700 gar nur 8 kr 4 hl, obwohl er „im churfürstlichen Gehilz Ättnberg 6 kleine Birken genommen" hatte.

Nicht nur das Stehlen ganzer Bäume führte vor die Schranken des Gerichtes, sondern auch das Entnehmen von Laub und Ästen. Das Laubrechen im „churf. Gehilz Ättnberg" kostete 1680 dem Georg Stetter aus Peising 17 kr 1 hl. Dafür, daß 1616 „Andre Bämbl, Bürger und Weinzierl von Abach, von Birken 6 Äste abgehauen" hatte, büßte er mit 4 ß dl, Adam Scheuerer, Bauer von Weichs, 1640 für das „Entführen" von „2 Fueder Puechässt von Ättnberg" mit 1 Pfund rdl.

Zum Schutz des Waldes war bereits im 18. Jahrhundert die Holzentnahme sowohl aus den Gemeindeforsten wie auch aus hofgebundenen Wäldern durch

„Lizenzzettel" geregelt. Ohne obrigkeitliche Erlaubnis durften keine Bäume, keine Äste, kein Laub entnommen werden. Weil sich Jakob Kern, Bauer zu Saalhaupt 1736 „unternommen, ohne obrigkeitliche Verwilligung eine Aichreis in seinem Hofgehilz abzuhauen und nach Haus zu bringen" wurde er neben einer Geldstrafe und dem Versprechen, ohne Bewilligung keine Bäume mehr abzuhauen, auch dazu verdonnert, drei „junge Reisholz" zu pflanzen. 1740 mußten 4 Saalhaupter eine Buße von 4 Schillingen zahlen. Sie hatten im „Gemeinholz Holz geschlagen ohne obrigkeitliche Bewilligung und ohne Wissen der Gemein". 1 fl 8 kr 4 hl berappte allerdings im gleichen Jahr auch „eine ganze Gemein Saalhaupt", da sie „ohne obrigkeitlich Erlaubnis Holz abgeschlagen" hatte.

Diebstähle

Außer den Holzdiebstählen gab es nur sehr wenige Eigentumsdelikte, die nicht als „Malefizfälle" geahndet wurden. Die Strafen waren trotzdem verhältnismäßig hoch. So berappte der Bürger- und Metzgerssohn Georg Paur im Jahr 1704 ½ Pfund rdl, weil er beim Vordermüller „nächtlicherweil Äpfel aus dem Garten hinweggetragen". Im gleichen Jahr verurteilte der Richter den Gregor Auer wegen Hehlens. „Gregor Auer, des Rats Bürger und Hufschmied," hatte „von einem Dragoner eine gestohlene Hacke erkauft, und weil er solche Sachen schon öfters erkauft und auch schon einigemal gestraft worden" war, mußte er 2 Pfund dl entrichten. Als Veit Voxprunner von Saalhaupt 1752 eine Gans des Jakob Kern erschlug und aß, kostete ihn das außer einer Ersatzleistung 17 kr 1 hl Strafe.

Rauchfangstrafen

Bereits im 17. Jahrhundert achtete man peinlich genau auf die Feuersicherheit der Kamine, denn ein Brand hatte damals bei den vielen Holzhäusern sowie Stroh- und Schindeldächern verheerende Folgen. Allerdings lag die Kontrolle der Kamine im Markt Abbach in der Zuständigkeit des Rates. Deshalb können auch diesbezüglich keine Beispiele aus dem Markt angeführt werden. In Saalhaupt aber wurde schon im Jahr 1619 Leonhart Steglmair „mit dem Rauchfang unsauber gefunden", was ihn 34 kr 2 hl ärmer machte. 1752 ließ sich Martin Pichl von Saalhaupt mit einem „völlig baufälligen Rauchfang erwischen". Die Folge: wiederum eine Geldbuße von 34 kr 2hl. Ab Mitte des 17. Jahrhunderts kontrollierte der Amtmann vier Mal im Jahr die Kamine. Dadurch stiegen die Fälle von „Rauchfangstrafen" drastisch an. 1760 kamen deswegen z. B. 14 Hausbesitzer in die Fänge der Justiz.

Verbotsstrafen

Eine weitere Rubrik bildeten die Verbotsstrafen. Darunter fielen Vorkommnisse wie diese:

1619: „Hans Dainninger Bürger und Pierpreu zu Abach hat in der hl. Fasten ain Kalb über beschehen Verbot nach Regensburg als einen lutherischen Ort verkauft, derowegen er gestraft worden per ½ Pf rdl = 1 fl 25 kr 5 hl."

1702: „Konrad Mörz, gewester Bierbräu und dermaliger Bürger von Abbach, hat trotz Verbots ein Pferd in Regensburg vertauscht und für das eingeführte Pferd die Maut nicht bezahlt." Der Richter verdonnerte den Mörz zu 2 fl 17 kr 1 hl Buße.

1721: Trotz Verbots fischten Josef Hayder und Josef Schüttenberg den sogenannten Weichser Graben aus, was jeden 34 kr 2 hl kostete.

Polizeistrafen

In der Spalte Polizeistrafen finden sich Vorkommnisse, die gegen die „Landtsordnung" oder gegen „Mandate" (Weisungen) verstießen. Vor allem das verbotene Kartenspielen mit Geld, die Einhaltung der Sperrstunde und der allgemeinen Nachtruhe ab 22.00 Uhr konnte den Zechern trotz teils erheblicher Strafen nicht ausgetrieben werden. In feuchtfröhlicher Runde vergaß das Wirtshausvölkchen die „Polizeiordnung", becherte munter weiter und gröllte dann auf dem Heimweg durch die Gassen. Die Strafen wegen „Zechens bis in die späte Nacht hinein", „Spillen und Zechen nächtlicherweil, „herumvagierens auf der Gassen", „Geschrei und Schwärmen auf der Gassen" füllen oft mehrere Seiten der Gerichtsrechnung. Mitgestraft wurden fast immer die Wirte, weil sie „über die Zeit Pier aufgesetzt", also ausgeschenkt hatten.

Aufpassen mußten Hochzeitspaare, daß sie nicht zu viele Gäste zur Feier einluden, denn die Landesordnung von 1553 setzte die zulässige Zahl von Hochzeitsgästen auf 50 fest. Von jeder Person, die zuviel geladen wurde, hatte sowohl der Hochzeitgeber als auch der Wirt eine Buße zu zahlen. Die Gewißheit einer Strafe hielt die Leute dennoch nicht davon ab, oft mehr Hochzeitsgäste als erlaubt einzuladen. So heißt es z. B. 1610: „Georg Gaillspeckh, Söldner zu Saalhaupt, hat seine Tochter Maria, Christophen Westermair alda verheirat, bey den Wirth alda Heiratstag gehalten und über die Landtsordnung umb 8 Personen zueviel gehabt, derwegen das PreidtVolkh und Wirt für iede Person per 4 ß gestraft worden."

Besonders streng waren die Herbergsbestimmungen, mit denen die Obrigkeit die Binnenwanderung der Bevölkerung unter Kontrolle behalten wollte. Niemand durfte ohne Erlaubnis einen Fremden nächtigen lassen oder jemanden in die Wohnung aufnehmen. So zahlte 1619 Veith Mar von Saalhaupt 1 Pfund Pfennig Buße, weil er „der Polizej zuwider ein ledigs leichtfertiges Mensch, so andern orths weggeschafft worden, etlich Tage beherbergt" hatte. Wegen der unerlaubten Beherbergung von 24 Zigeunern mußte 1625 Franz Wagner, Bauer auf Voxbrunn, 1 _ Pfund dl berappen. Das Aufnehmen seines Sohnes Michael „in die Hörwerch" ohne Erlaubnis kostete 1726 dem Bauern Andre Lodermayr von Dünzling 17 kr 1 hl. Und ein letztes Beispiel: Nachdem Antre Pollinger, Häusler auf dem Schloßberg, „wider obrigkeitlicher Erlaubnis fremde Personen in die Herberch genommen" hatte, folgte die Bestrafung mit 34 kr 2 hl.

Die Beschäftigung von Dienstboden und Ehehalten ohne Genehmigung führte ebenso in die Fänge der Justiz wie der vorzeitige oder nicht bewilligte Abbruch eines Dienstverhältnisses von seiten einer Magd oder eines Knechtes. Als z. B. Paulus Pündorfer, ein Knecht, im Jahr 1700 „außer Diensten ging", wurde er deswegen 2 Stunden in der Keuche „condeminiert".

Bereits 1499 gab es ein „Landgebot", nach dem vom „Auffahrtstag bis St. Johann Sonnwend" die Hunde am Schwanz befestigte Prügel tragen mußten, damit sie für das Wild keine Gefahr waren. Immer wieder kam es zur Verurteilung von Leuten, die ihre Hunde „entgegen der Jagdordnung ungeprigelt" herumlaufen ließen. 1752 traf es gleich sechs Hundehalter, die wegen dieses Delikts eine Strafe von 34 kr 2 hl erhielten, u. a. auch Jakob Scheurer, den Bauern von Weichs.

Das Gericht achtete auch darauf, daß die Wassergräben regelmäßig geräumt, die Zäune instand gehalten und die Wege und Straßen einigermaßen ausgebessert wurden. 1618 büßten die Bauern von Saalhaupt, Poign und Weillohe, weil sie „nach Aufforderung den Weeg bey ihren Gründen nicht repariert", desgleichen der „Cammerer und Rath von Abach", da sie trotz vielfältiger Ermahnung die Wege und die Landstraße nicht gemacht hatten. 1627 räumten 21 Bauern ihre Gräben entweder überhaupt nicht oder „zu eng". Außerdem machten sie ihre Zäune nicht. Diese Unterlassungen zogen eine Buße von jeweils 34 kr 2 hl nach sich.

Steuervergehen ahndete man in früheren Zeiten genauso wie heute. Das Verschweigen von Einnahmen kostete im Jahr 1703 dem Paul Gierstorfer von Saalhaupt 17 kr 1 hl Strafe. Der Betrag fiel nur seiner Armut halber und weil er aus

bestimmten anderen Ursachen (die nicht genannt werden) nicht in den Stock gesperrt werden konnte, so niedrig aus.

Übertretungen der Baubestimmungen zogen auch in früheren Zeiten Konsequenzen nach sich. So büßte Leonhart Steglmaier von Saalhaupt im Jahr 1621 mit 34 kr 2 hl, weil er zu nahe am Backofen ein Gebäude mit einem Strohdach errichtete.

Willkürliche Preisfestsetzungen bei Fleisch und Bier waren nicht gestattet, ebenso das Schlachten von zu jungen Tieren. Es gab Bierbeschauer, die den Verkaufspreis von Bier je nach Qualität des Getränkes festlegten. Über 3 fl Buße führten z. B. die Brauer Leonhart Behaimb, Hans Daininger und Walburga Neumair im Jahr 1618 ab, nachdem sie „der Polizei zuwider ihr Pier ungesetzt und unbeschaut verleutgebt" hatten. 1703 „erlaubte" es sich Urban Roithmayr „entgegen polizeilichem Verbot, ein 9 Tage altes Lamm zu schlachten und das Fleisch zu verkaufen." Die Folge: 34 kr 2 hl Strafe. 1730 ist folgender Fall verzeichnet: „Thomas Baur, Benedikt Littich, Michael Paur und Georg Aman, alle Bürger und Metzger zu Abbach haben sich unterstanden, vor Johanni ehe sie bei Gericht um den gewöhlichen Satz angehalten, Schaf- und Geisböck zu stechen, ihnen selbst den Satz zu geben, mithin das Schaffleisch zu 4 und das Bockfleisch zu 3 ½ kr zu verkaufen; Strafe ½ Pfund."

Im Zusammenhang mit dem Badebetrieb gab es von Zeit zu Zeit ebenfalls Vergehungen. 1630 heißt es zum Beispiel: „Hans Hirlmair, Bürger und Gastwirt alda aufn Wildpadt, ist umb daß er ohne Wissen und Willen des churf. Pflegers zwen Sonntag und Feiertag die Padtleith hat baden lassen gestrafft worden per 4 Pfund dl = 4 fl 34 kr 2 hl." Im Jahr 1702 ereignete sich dieser Vorfall: „Adam Haller ist voriges Jahr bei 5 Pfund dl Straf verboten worden, Patienten zur Kur anzunehmen. Weil er aber trotzdem den einen oder anderen zur Kur angenommen, ist Ime erneut verboten worden, Patienten anzunehmen und gestraft worden mit 5 fl 42 kr 6 hl."

Ellen, Maß und Gewichtsstrafen

Ab Mitte des 17. Jahrhunderts steht jedes Jahr in dieser Rubrik der stereotype Satz: Einnahmen an Ellen, Maß und Gewichten laut Freiheiten von 1609 nihil (nichts). In jenem Jahr muß es zwischen Pfleggericht und Markt zu einem Vergleich bezüglich der Marktfreiheiten gekommen sein, der sich aber in den vorhandenen Archivalien nicht niedergeschlagen hat. Bereits 1618 versuchte die

staatlichen Behörden, die Rechte des Marktes weiter zu schmälern. Der Rat hat sich aber offenbar energisch gegen die erneuten Eingriffe gewehrt, weil nach 1618 Strafen wegen Maß und Gewicht nicht mehr vorkommen. Der betreffende Wandel von 1618 lautet: „Jacob Hofmaister, Bürger und Metzger zue Abbach, in Besichtigung des Gewichts durch Ellen und Maß mit seiner Waag nit allerdings gerecht, eine Schüssel einen wenigen Vorteil oder Aufschlag gehabt, Waag abgeschafft plus 2 fl 51 kr 3 hl. Barthlmä Lang, Franz Buras und Walburga Neumair wegen Ellen, Maß und Gewicht bestraft jeder 1 fl 42 kr 6 hl. Des Hofmaisters Waage wurde also wegen Ungenauigkeit aus dem Verkehr gezogen und Lang, Buras und Neumair (alle drei hatten Gastwirtschaften) mußten nicht näher erläuterter Maß- und Gewichtsvergehen halber auch eine Strafe zahlen.

Etzstrafen

Vor dem 30jährigen Krieg war es zwischen den Bauern „Volkssport" geworden, sich gegenseitig Schäden in den bestellten Äckern zuzufügen. Ein besonders krasser Fall ist aus dem Jahr 1638 überliefert. Damals ließ Adam Scheuerer von Weichs seine 4 Pferde im Getreideacker des Nachbarn Hans Cammermair umhertrampeln. Als Anna, des Hansen Cammermairs Weib, dies verhindern wollte, schlug er ihr mit einem Stein den Kopf „blutrünstig". Diese Rohheiten brachten ihm 1 1/2 Pfund dl Strafe ein. Trotzdem verursachte er noch im gleichen Jahr mit 4 Pferden in den Wiesen des Cammermair Ungemach, was wiederum 6 Schilling dl Buße nach sich zog.

Solange der Pfleger die zum Schloß gehörigen Gründe noch selbst bewirtschaftete, kam es immer wieder zu Verurteilungen wegen „Etzschadens". So mußte z. B. 1626 der Bürger und Bäcker Sebastian Neumair 1 Pfund dl berappen, weil er Schweine über des Pflegers „Samenfelder" getrieben hatte.

Nach dem großen Krieg stellten die Bauern die gegenseitigen Verwüstungen der bestellten Äcker durch Pferde weitgehend ein, dafür gab es neue Entgleisungen. Regelmäßig zahlten Bauern, aber auch Abbacher Bürger, Strafen wegen Schweinehütens in den kurfürstlichen Wäldern „Ättenberg" und „Heckberg".

Strafen für Ungehorsam

Ein absolut strafwürdiges Verbrechen war Widerstand und Ungehorsam gegen die Obrigkeit. Im Vormerkungsbuch des Kastenvogtgerichtes heißt es hierzu: „Wenn die Obrigkeit dem Untertan etwas zu tun oder unterlassen anbefihlt, hat

der Untertan zu folgen." Aber er folgte nicht immer. Vor allem verweigerten die Leute immer wieder den Gang zum Verhör. So ist 1610 „Walthauser Aumayr, bürger zue Abach, auf gerichtliches Erfordern ungehorsam ausblieben". 1709 zahlte „Balthasar Fux, Bierbräu," 2 Pfund rdl, weil er zum Verhör nicht erschienen war, nachdem er „Martin Hendlmayr, Dienstknecht, bei den Haaren gezogen, mit Streichen überfahren, nieder- und zur Haustür hinausgeworfen" hatte.

1628 kostete es 4 Saalhauptern jeweils 4 Schilling dl, weil sie nicht zu Schanzarbeiten nach Stadtamhof gegangen waren. 1637 zahlte Leonhard Gierstorfer von Saalhaupt 17 kr 1hl, „umb das er auf Zusagen des Amtmannes zur Wolfsraidt nach Kelheim nit erschienen". Gierstorfer beteiligte sich also trotz des Amtmanns Aufforderung nicht an einer Wolfjagd in Kelheim.

Bei Aufsässigkeit in Form von Schimpfwörtern, Beleidigungen oder widerspenstigem Verhalten kannte die Obrigkeit natürlich auch keine Gnade. Nachdem ein Mann 1723 auf die Obrigkeit geschimpft hatte, wurde er 2 Stunden öffentlich im Springer zur Schau gestellt. 1622 gab der Metzger Georg Braun, obwohl er Fleisch hatte, dem Pfleger keines mit „vermelten", er solle zum Hofmaister gehen. In der Keuche konnte er darüber nachdenken, ob er klug gehandelt hatte. Aber auch die anderen drei Metzger Abbachs zeigten sich „renitent" und erhielten Strafen. Aus Trotz gegen den Pfleger versorgten Hans Braun, Hans Bärnpeitl, Albrecht Hauner und Jakob Hofmaister, alle Bürger und Metzger von Abbach, zu Weihnachten 1622 „den gemainen Markt" nicht mit Fleisch. Jeder entrichtete daraufhin 1 Pfund dl Strafe.

Der Pfleger Hans Ortolph von Pfeffenhausen muß ein ziemlich unbeliebter Mann gewesen sein, denn 1626 zeichnete sich wieder ein Abbacher durch Aufsässigkeit aus, dieses Mal der Bierbräu Hans Daiminger, der dem Pfleger dreimal kein weißes Bier gab mit dem Hinweis, er hätte keines. Bei anschließenden Visitationen stellte sich jedes Mal heraus, daß welches vorhanden gewesen wäre. Als Daiminger dann Bier zum Hellringer Markt „führen" wollte, verbot ihm das der Pfleger aus Rache. Daraufhin versperrte der Daiminger das Bier im Keller und gab „in Trutz" keines heraus. Später schickte er dann verdünntes Bier ins „Schloß und andern Orts". Außer einer Gefängnisstrafe von 6 Tagen bekam er noch eine Polizeistrafe von 1/2 Pfund dl wegen „Versetzens und Verleugnens" von Bier. 1638 war es schon wieder so weit: die Bürger und Gastwirte Leonhart Schwarzmair und Ulrich Schelchshorn schenkten dem Pflegskommissar „samt Geld kein Weißbier" aus, sondern schickten „den Diener mit der leeren Kandl heim". Wegen „bewiesenen Despekts" landeten beide für einen halben Tag im Gefängnis.

Mühlbeschaustrafen

Innerhalb der Grenzen des Marktes Abbach befanden sich 2 kleine Mühlen, bei denen nach den Freiheiten von 1609 „die Abbacher die Mühlbeschau", der Pfleger aber die Oberinspektion hatte. Innerhalb des Landgerichtes gab es eine weitere Mühle, die im Spanischen Erbfolgekrieg von den Österreichern im Jahr 1704 „ziemlich ruiniert" wurde. Diese Mühle visitierte der Amtmann einmal im Jahr (im 18. Jahrhundert zweimal), wobei er darauf achtete, daß der Müller eine in 55 Punkten abgefaßte „Mühlordnung" genau einhielt. Die Vielzahl der Vorschriften brachte den Müller in große Schwierigkeiten. Ab dem 2. Drittel des 18. Jahrhunderts verging kein Jahr ohne Strafen. Diese erreichten bisweilen eine beträchtliche Höhe, so 1740 8 fl 45 kr und 1750 7 fl 45 kr.

Salzstrafen

Bezüglich des Kaufes und Verkaufes von Salz gab es genaue Bestimmungen. Die Abstrafungen zu diesem Komplex wurden in einer eigenen Rubrik mit der Überschrift „Salzstrafen" zusammengefaßt. So heißt es z. B. 1600: „Wolf Hartl, Martin Schlepf und Michael Stöttner von Peising haben über ein ausgegangenes Mandat jeder ein Mäßl Salz zu Regensburg angekauft und nicht angezeigt; jeder die Strafe von 1 ß rdl."

Ein Ketzer, geschoren und im Büßerhemd, wird von Papst und Kardinälen „in die Hand" der weltlichen Obrigkeit gegeben und in Anwesenheit der Geistlichen verbrannt. Die Hinrichtung führt übrigens nicht zur Verdammung, sondern zur Rettung des Delinquenten: Ein Engel bringt seine Seele nach oben. Holzschnitt des 15. Jahrhunderts.

Knebel, Trichter, Streckbänke ..., das Arsenal an grausamen Folterwerkzeugen, die beim Verhör von Hexen und Ketzern zum Einsatz kamen, beinhaltete eine Vielzahl von Marterwerkzeugen, die den Angeklagten die Wahrheit aus dem Leib pressen sollten. Die Wirkung ließ meist nicht allzu lange auf sich warten – vorausgesetzt der Tod trat nicht schon vorher ein.

Hinrichtung des Hans Reichart, 1534.
Zeitgenössischer Holzschnitt von E. Schoen, Nürnberg. Hofbibliothek.

Hochgerichtsbarkeit

Die Viztumwändel

Wie bereits geschrieben, fiel die Bestrafung der Malefizverbrechen in den Zuständigkeitsbereich der Landgerichte. Das Urteil über Leben und Tod blieb dabei dem Viztum vorbehalten. Aus der Gerichtsbarkeit des Viztums entwickelten sich die sogenannten Viztumshändel, worunter mit der Zeit nicht nur die ursprünglichen toteswürdigen Verbrechen Diebstahl neben Straßenraub, Mord und Notzucht fielen, sondern eine Anzahl weiterer Vergehen wie Ehebruch, Selbstmord, Verrat, Brief- und Münzfälschung, Meineid, mutwilliger Friedensbruch, wissentliche Befehdung u. a. Wer sich dieser Vergehen schuldig gemacht hatte und nicht peinlich bestraft, sondern vom Viztum begnadigt wurde, dessen Verbrechen strafte man als Viztumshändel mit Geld (Geldbußen für Viztumhändel heißen Viztumwändel, Geldbußen des Landrichters Gerichtswändel). Auch niedergerichtliche Vergehen konnten nach Umfang und Schwere so beschaffen sein, daß eine höhere Bestrafung angezeigt schien, wie in böser Absicht erfolgtes Überackern, Übermähen und Übermarchen, Raufhändel vorbestrafter Raufbolde, nächtlicher Hausfriedensbruch, Betrug beim Auszählen von Zehentgarben, Übertretung des kirchlichen Fastengebotes, Sonntagsarbeit, grobes Fluchen, Gotteslästerung etc. Einige Fälle sollen aufzeigen, um welche Art von Strafen es ging. Das erste Abbach betreffende Urteil stammt aus dem Jahr 1554. Damals erhielt Barthlmä Plenninger aus Abbach eine Strafe von 1 Pfund 2 Schilling Pfennig rdl, weil er den Georg Plenninger lebensgefährlich verwundet hatte.

Eine „Leichtfertigkeit" mit Schwängerung, begangen von Cousin und Cousine, wurde 1562 wegen der engen Verwandtschaft als hochgerichtlicher Fall behandelt. Der Mann mußte 5 Pfund 2 Schilling rdl, die Frau 3 Pfund 4 Schilling rdl berappen.

Wegen Todschlags erhielt Adam Müllner von Salhaupt im Jahr 1568 eine Geldstrafe von 7 Pfund rdl. Das Urteil fiel nur deshalb so gnädig aus, weil er sich vorher mit den Hinterbliebenen vor der Regierung auf die Zahlung einer ungenannten Summe Geldes verständigt hatte.

1580 statuierte man ganz offensichtlich ein Exempel. Hans Keller, Bürger zu Abbach, wurde wegen Fleischessens an einem Fasttag „auf ausgegangenen Befehl" zu der immens hohen Strafe von 17 ½ Pfund rdl verdonnert.

Mathias Huber, der Amman von Peising, flüchtete 1607 nach dem Mord an dem ledigen Bauernknecht Hans Welschberger außer Landes. Nach Jahr und Tag bat

er beim Herzog wieder um „Landhult", die ihm auch gegen die Zahlung von 7 Pfund rdl gewährt wurde.

Aber auch Schabernack konnte in die Fänge der Hochgerichtsbarkeit führen. Zwei Jugendliche zerlegten 1595 den Wagen des Bauern von Hochstetten, den dieser über Nacht in Abbach stehen hatte lassen. Eine Hälfte zogen sie hinaus zur Donau, die andere hängten sie auf den Pranger hinauf. Diese „Tat" machte jeden um 1 Pfund rdl ärmer.

Prozeßablauf

Wie geschrieben, war der Markt Abbach im Mittelalter laut Freiheitslibell in den Prozeßablauf eingebunden. Allerdings richtete die Schranne Abbach mitsamt dem Richter spätestes seit dem 14. Jahrhundert nicht unabhängig. Das Handeln war vom Viztum, später vom Rentmeister dirigiert. Wenn der Rentmeister dem Pfleger befahl, dem Gefangenen einen „Rechttag zu setzen", verurteilte dieser nach einer heimlichen Malefizrechtssitzung denselben zu der Strafe, welche nach dem landsgebräuchigen Recht auf das betreffende Verbrechen gesetzt war. Nach der Schöpfung des förmlichen Urteils setzte der Pfleger dem Gefangenen einen strengen Rechttag (= Tag des öffentlichen Malefizrechtes = Tag der Exekution) und zwar dem Brauche nach den dritten Tag nach der Urteilsschöpfung.

Bis zu einer Rentmeisterinstruktion vom Jahr 1512 hatte der Rentmeister in peinlichen Sachen selbständig, ohne Wissen der Regierung gehandelt. Wenn in der Zeit danach jemand eines Malefizverbrechens wegen in Abbach „fennkhlich angenommen" wurde, holte der Amtmann im nicht offenkundigen Fall zunächst „Erfahrungen" (Erkundigungen) ein, befragte den Gefangenen gütlich und teilte dessen Aussage sowie das Ermittlungsmaterial durch einen Boten dem Rentamt schriftlich mit. Dieses übermittelte dann dem Gericht durch einen Boten die weiteren Befehle. Lautete der Befehl, daß der Gefangene torquiert (gefoltert) werden sollte, so schickte das Landgericht Abbach nach vollzogener Tortur dessen Urgicht (Geständnis) wiederum an die Regierung. Dieser Vorgang wiederholte sich in manchen Fällen mehrmals, bis sich die Regierung in Straubing dazu durchrang, welche Strafe zu verhängen sei.

Nach der förmlichen Schöpfung des Urteils verkündete der Pfleger (Richter) dem Gefangenen den Tag seiner Exekution. Zugleich wurde der Scharfrichter bestellt. Während der 3 Nächte vor der Hinrichtung bewachten 4 Männer aus Abbach den „armen Sünder". Außerdem blieben 2 Franziskaner aus Kelheim sowie der Abbacher Pfarrer die ganze Zeit bei dem jeweiligen Todeskanditaten. Der Amtmann

baute am Tag vor dem öffentlichen Malefizrecht ein Geländer - die Schranne - um die Gerichtsstätte auf. Am Vorabend der Exekution kam der Scharfrichter samt Knecht, am Tag selber wurde der Gefangene „um seine Verhandlung zu den strengen Rechten gestellt".

Zum Hinrichtungsplatz begleiteten den Übeltäter wiederum 4 Männer. Der Bauer von Weichs und „Consorten" fuhren mit einem mit Pferden bespannten Wagen hinter dem Todgeweihten, um diesen bei eventueller „Schwach- und Mattigkeit" aufnehmen zu können. Am Hinrichtungsplatz angekommen, fand die öffentliche Malefizrechtssitzung statt. Zuerst verlas der Schreiber die Übeltaten des Gefangenen und das geschöpfte Urteil, dann brach der Richter den Stab und befahl daraufhin dem Scharfrichter die Exekution, die dieser ausführte. Nach der Hinrichtung erhielten der Pfarrer von Abbach, der Pfleger, der Gerichtsschreiber, die beiden Prokuratoren und der Amtmann von Staats wegen ein „Mahl" bezahlt.

Hexenprozesse

Zum Komplex der Hexerei gehörten nicht nur die typischen Vorwürfe wie Buhlschaft mit dem Teufel, Ausreiten auf einem Besen und Verursachen von Schäden bei Mensch und Vieh durch geheime Kräfte, sondern auch Wahrsagerei, Schatzsucherei und Quacksalberei. Die Zahl der Hexenprozesse hing fast ausschließlich von den jeweiligen Behörden ab. Im Bereich des Kastenvogtgerichtes Kelheim, bei dem das Kloster St. Emmeram ein entscheidendes Wort mitzureden hatte, gab es in dem Zeitraum, für den Rechnungen vorliegen, nicht einen Fall von Hexerei. Im Gegenteil, schon die Beschimpfung als Hexe oder Hexenmeister zog verhältnismäßig hohe Strafen nach sich. So wurde 1652 Rosina Aichner, die Bäckersfrau von Dünzling, weil „Sye ihr Schwigermutter daselbst eine alte Hex injuriert", 4 Stunden lang in der Geige vor die Kirche gestellt. In einem anderen Fall kostete die Bezichtigung, ein Nachbar sei ein Hexenmeister, 2 Gulden. Auch im Landgericht Abbach gab es keinen einzigen Hexenprozeß. In den Rechnungen finden sich nur drei Gerichtsurteile, die mit „Hexerei" zu tun haben. 1619 erhielt Stefan Sittman, Bürger und Zimmermann, weil er „nächtlicherweil den Nachbarn Redlmair und die seinen ain zauberisch Schelmgesindt gehaißen, doch nichts rechts beybringen können", eine Strafe von 1 fl 25 kr 5 hl. Im Jahr 1643 wurde Wolf Maisenberger wegen der Behauptung, er könne verborgene Schätze finden, gestohlene Sachen wieder bringen und bei allerlei Schäden helfen, und wegen betrügerischer Wahrsagerei eingekerkert und gütlich examiert. Am 22. Mai 1643 rieß er samt „Eisen und Bändern" aus, am 10. Juni fing man ihn in Hemau wieder ein. Über sein weiteres Schicksal schweigen die Abbacher Ge-

richtsrechnungen. Wegen verbotener und betrügerischer Wahrsagerei verwies man 1652 die hochschwangere Anna Maria Kellner von Bibrach in Schwaben des Landes.

Andere Bestrafungen

1599 heißt es: „Leonhart Sprenng, Cramer zu Lengfeldt hat in dem Land ein ehelich Weib und darüber noch einen Anhang, Anna genannt, bey der er 5 Khinder erworben, an sich gelangt, und noch dazue Maria, Matheusen Prickmaiers auf der Kager ehelich Tochter ledigen stands geschwengert, derohalben gedachter Sprenng und seinem anhang kraft der hochlöblichen herzoglichen Regierung in Straubing in Anschung Ihres großen unvermegens des Lands Bayern zu einigen Zeiten verwiesen worden." Leonhart Spreng hatte also neben seiner Frau eine gewisse Anna als Konkubine. Aus der Verbindung waren fünf Kinder vorhanden. Zudem schwängerte er Maria, die ledige Tochter des Mattheus Brickmaier von Kager. Die Regierung in Straubing bestrafte ihn und seinen ganzen Anhang wegen seiner großen Armut „nur" mit Landesverweis.

Wegen „verursachter Feuersbrunst" büßte der ledige Fuhrmannsknecht Hans Stierberger im Jahr 1661 drei Monate lang in Ingolstadt bei Schanzarbeiten.

1662 stahl Andreas Schwarzmüller vom Schloßberg bei Stefan Bartlehner, Bürger und Bierbräu von Abbach, von der Malztenne 1/2 Schaff Gerste. Deswegen stellte ihn der Scharfrichter an den Pranger, haute ihn mit Ruten aus und verwies ihn auf ewig aus dem Land. Im selben Jahr traf den Zimmermann Michael Wünterstetter aus „Weyl" (Weilhof bei Saalhaupt) die gleiche Strafe als Folge verschiedener Diebstähle.

Am 27. Februar 1664 erbrachen die Brüder Michael und Hans Leininger aus „Hättenkofen" die Opferstöcke von St. Christoph und St. Nikolaus in Abbach. Das Urteil für Michael - Prangerstrafe, öffentliche Verlesung der Untat, Aushauen mit Ruten und ewige Landesverweisung - vollzog der Scharfrichter Michael Schönsteiner von Straubing am 29. Oktober. Am selben Tag haute der Amtmann den Hans Leininger „wohlempfindlich" aus und verwies ihn ebenso auf ewig außer Landes. Infolge der langen Haftzeit war bei beiden „das Gewand am Leib ganz verfault, daß sie sich nicht mehr bedecken mögen". Das Gericht ließ ihnen deswegen „von Leinwand Hose und Hemd machen."

Peter Khürmayr, Wildschütz, wurde am 18.11.1669 „gefennkhlich einkhert". Wegen verschiedener Verdachtsmomente nach einigen gütlichen Verhören von Scharfrichter Hans Georg Schönsteiner „zweymal aufgezogen und torquirt", ge-

stand der „wiederholte Wildtpretschütz" weitere einschlägige Straftaten. Die Obrigkeit schaffte ihn daraufhin am 27. März 1670 nach Straubing, von wo er aber am 18. Juni wieder nach Abbach zurückkehrte. Hier stellte man ihn „alsdann auf den Pranger" und zwar derart, daß sein Verbrechen öffentlich bekannt gemacht, er vom Scharfrichter mit Ruten „ausgezichtigt" und dann des Landes verwiesen wurde mit dem Zusatz, sollte er sich wieder sehen lassen, werde ihn die Todesstrafe treffen.

Im Jahr 1743 inhaftierte der Amtmann den Paul Listl, Tagwerker vom Schloßberg. Dazu noch zwei Abbacher Marktangehörige, nämlich den Bürger und Leerhäusler Josef Rauscher und den Tagwerker Georg Wimber, nachdem diese vom Markt offiziell dem Gericht überstellt worden waren. Alle drei hatten am 23. Oktober das beim Pflegsverweser gedroschene „Korn" gestohlen. Über das Ergebnis von gütlichen Examierungen am 27. und am 29. November berichtete das Gericht nach Straubing, von wo der Befehl kam, daß Listl 10 bis 15, Wimber 20 und Rauscher 20 bis 25 „Carbätsch-Streiche" zu erhalten habe. Am 14. Dezember entließ der Amtmann die Delinquenten nach der Auspeitschung.

1746 erhielten der Bürger und Häusler von Abbach, Martin Hueber, und seine Frau Veronica wegen Diebstahls die Strafe der „Landsverweisung". Am 5. Dezember brachte der Eisenamtmann Eder die beiden auf einem mit Pferden bespannten Karren „der weiteren Landsverführung halber" an die Grenze des Landgerichtes Stadtamhof.

Wegen Ehebruchs, doppelter Leichtfertigkeit und „Herumgarttens" kam die vom 3. bis zum 13. Juli 1750 in Abbach eingekerkerte Anna Weingartner aus Mainburg für ein Jahr in ein Arbeitshaus.

„Vaganten" und „Petlleith"

Dauernd verhältnismäßig hohe Ausgaben verursachten die „Vaganten", („umhergarttende" Leute, entlassene oder entlaufene Soldaten und Zigeuner) sowie die Bettelleute. Beides, das „Umhergartten" und der „Petl", war zwar „hochverboten" aber nicht abzuwürgen. Nach der Aufgreifung reichte man die betreffenden Personen von Landgericht zu Landgericht bis zum Geburtsort weiter. Ein im Jahr 1724 ausgegangener Befehl gebot, „inländische Vaganten und Pettler nicht mehr von Gericht zu Gericht zum Geburtsort zu reichen, sondern gemäß gnädigster Verordnung mit wohl empfindlichen Carbätschstreichen dahin zu verweisen". Bereits 1690 hatte der Abbacher Amtmann bemerkt, obwohl „der Petl ernstlich verboten, so thäte er doch wieder in alten Stand kommen, wenn die Per-

sonen nicht aufgehebt, examiert, mit Ernst zurückgewiesen und vom Gerichtsamtmann ausgeführt" würden.

Beispiele mögen verdeutlichen, um was es ging: 1703 lieferte Eisenamtmann Thier eine Eva Pier, Soldatin von Hohenwarth, sambt 2 Kindern, welche „auf der hochverbotenen Gartt des Petl betreffen worden" waren, an das Landgericht Kelheim weiter. An die Grenze zum Landgericht Stadtamhof brachte Thier im Jahr 1709 einen aus Pfatter gebürtigen, „abgedankten Soldaten sambt seinen Weib und verheiratete Tochter, Gertraud Sommersberger nebst 3 Kindern," nachdem er sie „als garttende Personen" an der Grenze zum Gericht Kelheim übernommen hatte. 1716 verschaffte der Amtmann Zigeunereheleute mit vier Kindern zu „Außerlandsbringung" nach Kelheim. Am 22. Oktober 1732 wurde die „auf hochverbotener Petlgartt" befindliche Elisabeth Meister von Roding samt ihren Töchtern, weil sie krankheithalber nicht gehen konnte, auf einem Karren mit 3 Pferden zum Pfleggericht Stadtamhof überbracht, und von dort weiter zum Geburtsort.

Hinrichtungen

Nach einem Kirchendiebstahl in St. Christoph in Abbach kerkerte der Amtmann den aus Schierldorf (Gericht Schärding) stammenden Peter Hornbacher am 25. Juli 1665 im Amthaus ein. Nach jeweils zweimaliger „Peinausschrauffung" am 13. und 18. November 1665 und am 12. Januar 1666 durch den Scharfrichter, bei denen Hornbacher weitere Verbrechen, u. a. einen Hostienfrevel in Poikam, gestand, verurteilte ihn die Regierung in Straubing zum Tod „mit Strang und Brand durch Meister Michael". Am 3. April erdrosselte der Scharfrichter „den armen Sünder" an einer Säule. „Alsdann wurde sein Leib zu Asche verbrannt." Für die Vollstreckung des Urteils erbauten 5 Söldner extra eine „Bruck" auf und errichteten darauf eine Säule aus Eichenholz, wofür jeder 42 Kreuzer bekam. Für den Brand schaffte man „20 Schidt Stroh" und 20 Pfund Pech herbei.

Im selben Jahr starb am 17. November die Magdalena Glaser aus Schönberg (Gericht Bärnstein) durch das Schwert, nachdem sie ihr neugeborenes Kind getötet und in die Donau geworfen hatte.

Am 19. April 1650 schlich sich Georg Schuster, Bauer zu Moosholzen, unter dem Gottesdienst „mit etlich bey ime gehabten Instrumenten" in das Haus des Marktkammerers Georg Fischer ein. Von der zu Hause gebliebenen Tochter überrascht, flüchtete Schuster, wurde aber mit Hilfe des „Schulmaisters" zu Abbach und eines Amtsknechtes noch am selben Tag gefaßt. Am 19. und 21. April holte man vom

Bestrafung von Knechten
(Holzschnitt von Hans Burgkmair in den „Bildern zu Schimpf und Ernst")

Klosterverwalter in Paring „Erfahrungen" ein. Im daraufhin vorgenommenen „Examen" bekannte Schuster „in gütlicher Aussag", daß er auch in Teisbach, Frontenhausen und Marklkofen, weiters im Gebiet des Kastenrentamts Straubing sowie des Pfleggerichts Kirchberg „unterschiedliche Angriff gethan". Nachdem von allen diesen Orten bzw. Ämtern wiederum „Erfahrungen" eingeholt worden waren, schickte der Abbacher Pflegscommissar Johann Baptist Schenkh am 21. Mai einen Bericht nach Straubing. Von dort kam der Befehl, daß Schuster am 30. Mai „peinlich torquiert" werden solle, was der Scharfrichter dann auch machte. Bei dieser Folterung gestand Schuster weitere Vergehen in den Gerichtsbezirken Eggmühl, Straubing, Natternberg, Deggendorf und Regen. Wieder wurden „Erfahrungen" aus all diesen Orten eingeholt und ein Bericht nach Straubing gesandt. Am 14. Juli kam die Nachricht nach Abbach, Schuster solle am 20. Juli mit dem „Strang vom Leben zum Tod gebracht" werden. Das Urteil vollstreckte der Straubinger Scharfrichter, wofür er insgesamt 10 fl 46 kr Entlohnung bekam.

Margarethe Richter, eine ledige Hüterstochter aus Rogging, wurde nach einem Kleiderdiebstahl bei ihrer Herrschaft in Peterfecking (Peterfecking gehörte damals zum Gericht Abbach) am 17. Juni 1716 „in Verhaft" gebracht und in der Folgezeit zweimal gütlich und einmal streng verhört, also gefoltert. Die Hinrichtung mit dem Schwert führte der Straubinger Scharfrichter Hans Jacob Deubler am 25. September durch. Den Weg zur Hinrichtungsstätte legte die Margarethe Richter infolge ihrer Schwachheit nicht per Fuß zurück, sondern der Bauer von Weichs fuhr sie auf einem Wagen dorthin. Nach der Hinrichtung fand die Richter im Friedhof die letzte Ruhestätte.

Am 23. Februar 1721 verhaftete der Eisenamtmann von Abbach Lorenz Thier den ledigen Maurergesellen Jakob Eger von Kloster Scheuern. Dieser gestand nach insgesamt 6 gütlichen Examierungen, wobei nach jedem Verhör ein Bote nach Straubing gesandt wurde, einen Mord an einem ledigen Schlossergesellen sowie andere Untaten. Seinem Opfer hatte Eger drei tödliche Wunden an der Stirn und Schläfe versetzt, außerdem schnitt er ihm „den Hals und die Gurgel" fast völlig ab. Am 12. Mai kam vom Bannrichteramt in Straubing die Nachricht, daß der Malefikant am 16. Mai „mit dem Rad vom Leben zum Tod hingerichtet" und daß sein Körper anschließend auf das Rad geflochten und zur Schau gestellt werden solle. Weil „von den benachbarten Städten, Märkten und andern Orten eine unbeschreibliche Menge Volks" herbeilief, waren insgesamt 7 Amtleute mit ihren Knechten vonnöten, um Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten zu können. Der Fall belastete die Staatskasse mit insgesamt 107 fl 39 kr 3 hl.

Am 25. Juli 1740 berichteten Leute, im „Ättnberger Holz" liege ein „Bauernkerl", der „so hart geschlagen" worden sei, daß er nicht mehr lange leben werde. Der Amtmann begab sich sofort zum Ort des Verbrechens. Er ließ den Schwerverletzten in aller Eile zum Bader tragen. Dort um 9 Uhr vormittags angekommen, erhielt dieser vom Pfarrer die Generalabsolution und die „letzte Ölung". Um 1 Uhr nachmittags starb der junge Mann, der, wie Nachforschungen ergaben, Martin Pilmayr hieß. Noch am 25. Juli verhaftete der Amtmann 6 junge Männer von Peising. Bei der gütlichen Examierung stellte sich heraus, daß Pilmayr mit einem Stecken so übel zugerichtet wurde und daß es Simon Hopp von Peising war, der die tödlichen Hiebe verabreicht hatte. Bereits am 9. September kam von Straubing der Befehl zur Hinrichtung mit dem Schwert, die der Scharfrichter am 12. September vollzog.

Am 20. Juli 1744 wurde der bis zum 29. März wegen Diebstahl und Kirchenräuberei (causa furti und sacrilegi) in Kelheim in Haft gelegene und dann nach Abbach gebrachte Josef Glötzl von Pettenreuth in Abbach von Johann Michael Kober, Scharfrichter zu Straubing, durch den Strang hingerichtet. In drei gütlichen Examen hatte der Verbrecher einen Raub in Matting gestanden. Nach einem 4. Verhör, bei dem er auch einen Raub in der Salvatorkirche in Mainburg zugab, schickte das Gericht einen Bericht nach Straubing zur Regierung. Diese ordnete eine 5. Befragung an, in der Glötzl seine Verbrechen bestätigte. Daraufhin ordnete das Bannrichteramt in Straubing am 16. Juli die Hinrichtung für den 20. Juli an. Der Gefangene erhielt 2 Maß Wein als „Henkersmahlzeit", außerdem, „weil er keinen guten Fetzen Gewandt am Leib" hatte, gute Kleidung. Im Jahr 1748 fiel das Gerippe von Glötzl vom Hochgericht. Man ließ es aber nicht mehr aufhängen, sondern beseitigen, was 8 Gulden kostete.

Soweit zu ersehen, fand 1772 die letzte Hinrichtung in Abbach statt. Damals entstanden dem Landgericht Abbach „wegen dem allhier in puncto furti qualificati (Diebstahl) Proceßiert gewordenen und mit dem Schwert vom Leben zum Todt hingerichten Anton Pastuns, weiter den in hoc puncto (im gleichen Punkt) allhier mit 50 Carbätschstraich abgebüßten und sodann weiter entlassenen Jakob Pernpaintner, Hüter zu Pullach" 45 fl 36 kr 2 hl Unkosten.

Literatur:

Angrüner, F., Abbacher Heimatbuch, 1973

Auer, J., Dünzling, Geschichte eines niederbayerischen Dorfes, Dünzling 1991

Bad Abbacher Heimathefte 1 ff

Der Landkreis Kelheim, 1989

Follak, K. P., Entstehung, Funktion und Bedeutung der Viztumhändel im spätmittelalterlichen Niederbayern (in VN 103, S. 71 - 84), 1977

Gandershofer, G. M., Chronik des Marktes und Badeortes Abach, 1832

Hexen und Hexenwahn, Time-Life Buch

Hiereth, S., Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. - 19. Jahrhundert (HAB Altbayern, Einführung), 1950

Hiereth S., Moosburg. Rechtsentwicklung, Rechtsprechung und Verwaltung in einem niederbayerischen Landgericht (Studien zur bayer. Verfassungs- und Sozialgeschichte), 1986

Pölsterl, G., Das Landgericht Kirchberg, die Pfleggerichte Eggmühl und Abbach (HAB A 53), 1979

Rosenthal, E., Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, 1889/1906

Schmid, A., Die Territorialpolitik der frühen Wittelsbacher im Raum Regensburg (ZBLG 50, S. 367 - 410), 1987

Volkert, W., Die älteren bayer. Herzogsurbare (Blätter f. oberdeutsche Namensforschung 7, S. 1 - 32), 1966

Wohlhaupter, E., Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, 1929

Anmerkungen:

1 Die wichtigsten: Gandershofer, G. M., Chronik des Marktes und Badeortes Abach, 1832; Angrüner F., Abbacher Heimatbuch, 1973; Pölsterl, G., Mallersdorf. Das Landgericht Kirchberg, die Pfleggerichte Eggmühl und Abbach (HAB 32), 1974

2 StAL, Hofkammer München, Rechnungen Abbach 1583, 1588, 1599 ...
Rentkastenamt Straubing R 656 – 750
Pfleggericht Abbach R 1 – 68

3 StAL, Hofkammer München, Rechnungen Landgericht Kelheim 1583 usw.
Rentkastenamt Straubing R
Pfleggericht Kelheim

4 StAL, Hofkammer München, Rechnungen Kastenvogtgericht Kelheim 1583 usw.
Rentkastenamt Straubing R 2159 – 2324
Pfleggericht Kelheim R 198 – 233

5 StAL, Pfleggericht Kelheim B 8

6 Spies, B., Der Landkreis Kelheim und seine Gemeinden (in: Der Landkreis Kelheim), 1989

7 Heeg-Engelhart, I., Das ältere bayerische Herzogsurbar (QE NF Bd. 37), 1990

8 MONUMENTA BOICA 36,1, S. 516 ff;
Zeitangabe HEEG-ENGELHART, S. 162*

9 Gandershofer (Heimatheft Nr. 14), S. 102 ff

10 Ettelt, R., Geschichte der Stadt Kelheim, S. 680, 1983

11 Ettelt, R., Geschichte der Stadt Kelheim, S. 681/682, 1983

12 Auer J., Dünzling, Geschichte eines niederbayer. Dorfes, S. 89 ff

13 Gandershofer (Heimatheft Nr. 14) S. 7

14 Janner F., Geschichte der Bischöfe von Regensburg, Band II, S. 315

15 Regesta Boica Band 8, S. 15

16 HStAM, GU Abbach 18

17 StAL, Bestand Pfleggericht Abbach, R 33 von 1752, Schloßbeschreibung

18 StAL, Bestand Hofkammer München, Rechnung Abbach vom Jahr 1760

19 StAL, Bestand Pfleggericht Abbach, R 16 von 1722,
Unterhalt des Schlosses

20 StAL, Bestand Hofkammer München, Rechnung Abbach vom Jahr 1760

21 StAL, Pfleggericht Abbach B 3